



Freiwillig für alle!

**Freiwilligendienste im
Paritätischen Wohlfahrtsverband**

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	
1.1 Der Paritätische Wohlfahrtsverband – vielfältig und sozial	3
1.2 Die Freiwilligendienste im Paritätischen	4
1.3 FSJ und BFD zwischen jung und alt	5
1.4 Freiwillige/-r werden – die Angebote im Paritätischen	6
2. Grundsätze der Freiwilligendienste	
2.1 Engagiert für das Gemeinwohl	11
2.2 Freiwillig im Einsatz	11
2.3 Bildung durch Freiwilligendienste	12
3. Akteure, Aufgaben und Rahmenbedingungen	
3.1 Freiwillige im FSJ	14
3.2 Freiwillige im BFD	16
3.3 Einsatzstellen	18
3.4 Träger	20
3.5 Zentralstelle und Bundestutorat	23
4. Freiwillige, Einsatzstellen und Träger - Alltagseinblicke	
4.1 Aus dem Leben von Freiwilligen	24
4.2 Berichte von Einsatzstellen	32
4.3 Träger stellen sich vor	40
5. Anhang	
5.1 BFD und FSJ im Paritätischen von A-Z	48
5.2 Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG)	60
5.3 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)	70
5.4 Regionale Ansprechpartner/-innen im Paritätischen für das FSJ ...	80
5.5 Regionale Ansprechpartner/-innen im Paritätischen für den BFD ...	86
5.6 Abkürzungsverzeichnis	92

1. Einleitung

Freiwilligendienste sind in Deutschland von wachsender Bedeutung. Die Anzahl der Menschen, die sich in einem Freiwilligendienst engagieren, hat in jüngster Zeit stark zugenommen. Damit einhergehend sind die Angebote an Dienstformen und Einsatzbereichen vielfältiger geworden. So sind beispielsweise im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) neue spannende Tätigkeitsfelder wie die Bereiche Kultur, Denkmalpflege und Politik hinzugekommen. In dem neu geschaffenen Bundesfreiwilligendienst (BFD) können seit 2011 nun auch alle Altersgruppen als Freiwillige aktiv werden. Diese Vielfalt findet sich in den Angeboten an Freiwilligendiensten unter dem Dach des Paritätischen wieder.

Die vorliegende Broschüre soll Interessierten einen Einblick in die Welt der Freiwilligendienste im Paritätischen Wohlfahrtsverband vermitteln und die an der Durchführung von Freiwilligendiensten beteiligten Akteure vorstellen. Sie wendet sich auch an Einsatzstellen und Freiwilligendienstträger. Mit der Darstellung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Dienstformen und der Vermittlung der gesetzlichen Grundlagen kann es als Leitfaden und Nachschlagewerk genutzt werden. Schließlich kommen die beteiligten Akteure selbst zu Wort und berichten aus ihrer eigenen Perspektive über die von ihnen geleisteten bzw. angebotenen Freiwilligendienste. Sie füllen die Welt der Freiwilligendienste im Paritätischen mit Leben, in der jede und jeder herzlich willkommen ist.

1.1 Der Paritätische Wohlfahrtsverband – vielfältig und sozial

Der Paritätische Wohlfahrtsverband (kurz: „der Paritätische“) ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Er ist Dachverband für über 10.000 gemeinnützige Organisationen, Einrichtungen und Initiativen, die in einem breiten Spektrum sozialer Arbeit und im Gesundheitsbereich tätig sind. Dazu gehören beispielsweise die Behindertenhilfe, die Altenhilfe und die Familienhilfe, die Kinder- und Jugendhilfe, die Frauenarbeit, die Gefährdetenhilfe und die Psychosozialen Hilfen sowie die Flüchtlings- und humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und der Bereich Migration.

Als Dachverband unterstützt der Paritätische die Arbeit seiner Mitgliedsorganisationen. Er repräsentiert und fördert diese in ihrer fachlichen Zielsetzung und berät sie in rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen. Der Paritätische steht für Vielfalt und soziale Gerechtigkeit. Er hat sich durch sein entschiedenes sozialpolitisches Wirken in den vergan-

genen Jahren ein unverwechselbares Profil im Kreis der Wohlfahrtsverbände geschaffen. Der weder konfessionell noch parteipolitisch gebundene Verband lenkt die öffentliche Aufmerksamkeit auf soziale Missstände, beispielsweise durch die Herausgabe eines jährlichen Armutsberichts. Der Paritätische zeigt Möglichkeiten auf, sozialer Benachteiligung, Ausgrenzung und Diskriminierung zu begegnen. Er betreibt Lobbyarbeit für die Benachteiligten und Ausgegrenzten dieser Gesellschaft und stellt konkrete Forderungen für eine Sozial- und Gesundheitspolitik, die den Bedürfnissen von allen Menschen gerecht wird. Der Paritätische ist tragender Akteur im Bündnis umFAIRteilen zusammen mit Attac und den Gewerkschaften. Es ist das Selbstverständnis des Paritätischen, dass jeder Mensch den gleichen Respekt verdient und gleiche Chancen haben soll. Der Paritätische positioniert sich in aller Klarheit öffentlich gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Antisemitismus. (Parität: Charta gegen Rassismus und Rechtsextremismus)

1.2 Die Freiwilligendienste im Paritätischen

In Deutschland leisten jährlich über 85.000 Menschen einen Freiwilligendienst. Neben den Jugendfreiwilligendiensten, insbesondere dem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) gibt es seit dem 1. Juli 2011 den Bundesfreiwilligendienst (BFD). Während die Jugendfreiwilligendienste nur von jungen Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren absolviert werden können, besteht beim BFD keine Altersgrenze. Beim Paritätischen Wohlfahrtsverband absolvierten in 2014 circa 11.000 Menschen einen Freiwilligendienst.

Einen Freiwilligendienst zu leisten heißt, sich über einen längeren Zeitraum freiwillig aber gleichzeitig verbindlich im Rahmen einer praktischen Hilfstätigkeit in einer gemeinwohlorientierten Einrichtung zu engagieren. Die Freiwilligen werden dabei persönlich begleitet. Sie können praktische Erfahrungen und neue Lernerlebnisse sammeln und gleichzeitig ihre eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten einbringen. Beim Paritätischen gibt es eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten vor allem im sozialen Bereich, beispielsweise in Kindergärten, Altenpfle-

geheimen, betreuten Wohnstätten, Krankenhäusern und Familienzentren. Durch das vielseitige Profil seiner Mitgliedsorganisationen bietet der Paritätische auch Einsatzmöglichkeiten in Bereichen der Denkmalpflege, der Kultur, im Bereich der Wissenschaft und Natur oder auch in der Politik.

Die Freiwilligendienste beim Paritätischen werden von dessen Grundsätzen getragen: Gleichheit aller, Toleranz, Offenheit und Vielfalt. Der Paritätische ist der Idee der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet als das Recht eines jeden Menschen auf gleiche Chancen zur Verwirklichung seines Lebens in Würde und der Entfaltung seiner Persönlichkeit. Freiwilligendienste können dabei als Mittler zwischen Generationen und Weltanschauungen dienen. Mit ihrem Engagement unter dem Dach des Paritätischen tragen Freiwillige aktiv dazu bei, die Gesellschaft toleranter und gerechter zu gestalten. Für den Paritätischen ist das freiwillige soziale Engagement konstitutiv und von wesentlicher Bedeutung für das Selbstverständnis und das verbandliche Profil.

1.3 FSJ und BFD zwischen Jung und Alt

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) – ein etabliertes Angebot für junge Menschen

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) blickt auf eine fast 60-jährige Geschichte zurück. Der Ursprung des heutigen FSJ liegt im Jahr 1954. Damals hatte der wirtschaftliche Aufbau der Bundesrepublik Deutschland Vorrang vor anderen Bereichen des Gemeinschaftslebens, sodass vor allem in sozialen Einrichtungen Arbeitskräfte fehlten. Der damalige Direktor der Diakonissenanstalt in Neuendettelsau rief deshalb insbesondere junge Frauen dazu auf, einen diakonischen Dienst zu leisten. Zehn Jahre später, 1964, wurde das Gesetz zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres verabschiedet. Schon damals wurde ein besonderer Schwerpunkt auf den Bildungsauftrag der Träger gegenüber den Teilnehmenden gelegt, der sich u.a. in der verpflichtenden Durchführung von 25 Seminartagen widerspiegelt.

Dieser Bildungsauftrag ist bis heute das „Herz“ des FSJ. Das FSJ vermittelt jungen Menschen im Alter von 16 bis 27 Jahren soziale Erfahrungen und stärkt das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl. Dabei ist wichtig, dass das FSJ für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Bildungs- und Orientierungsjahr darstellt. Es ist somit weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis.

Im Paritätischen hat das FSJ im Jahr 1964 mit elf Freiwilligen begonnen. Im Jahr 2008 wurden die bestehenden Jugendfreiwilligendienstformate (z. B. FSJ und Freiwilliges Ökologisches Jahr, FÖJ) im Jugendfreiwilligendienstgesetz zusammengefasst. Im Rahmen dieser Gesetzesgrundlage engagieren sich im Paritätischen pro Jahr bis zu 6.600 Freiwillige. Bundesweit absolvieren jährlich ca. 50.000 junge Erwachsene ein FSJ oder FÖJ.

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) – ein junger Dienst für alle Altersgruppen

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) wurde am 1. Juli 2011 mit Aussetzung der Wehrpflicht eingeführt und tritt an die Stelle, des bis dahin praktizierten Zivildienstes. Der BFD steht Frauen und Männern aller Altersgruppen offen. Damit ergänzt der BFD die bisher bestehenden Jugendfreiwilligendienste und legt einen Schwerpunkt auf die Förderung des lebenslangen Lernens. Da der BFD den bisherigen Zivildienst ersetzt, sind

in allen Bundesländern, Städten und Gemeinden Einsatzstellen vorhanden. Bundesweit sind gegenwärtig ca. 37.000 Freiwillige im BFD tätig. 40 Prozent der Freiwilligen im BFD sind dabei über 27 Jahre alt. Der BFD gestaltet sich damit sowohl als Dienst im Sinne des lebenslangen Lernens wie auch als generationsübergreifendes Engagementprojekt. Im Paritätischen haben seit 2012 circa 4.500 Freiwillige p. J. einen BFD geleistet.

1.4 Freiwillige/-r werden – die Angebote im Paritätischen

Die Landschaft der Freiwilligendienste ist vielgestaltig. Unter dem Dach des Paritätischen werden verschiedene Freiwilligendienste angeboten: die Jugendfreiwilligendienste, der Bundesfreiwilligendienst sowie Freiwilligendienste im Ausland. Alle Formate umfassen vielfältige Einsatzfelder.

Jugendfreiwilligendienste / FSJ

Unter Jugendfreiwilligendiensten werden das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) zusammengefasst. In diesen können sich junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren engagieren. Neben dem klassischen FSJ im sozialen Bereich werden weitere Formate angeboten:

- ⇒ FSJ in der Denkmalpflege
- ⇒ FSJ in kulturellen Einrichtungen
- ⇒ FSJ Natur / Wissenschaft
- ⇒ FSJ im politischen Leben

In den folgenden Kapiteln wird die Bezeichnung "FSJ" stellvertretend für all diese Dienstformen verwendet.

Die gesetzliche Basis für die Durchführung der Jugendfreiwilligendienste ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) vom 1. Juni 2008. Darin werden neben den rechtlichen Grundlagen u.a. auch Einsatzmöglichkeiten für die Freiwilligen benannt (Gesetzestext siehe Anhang).

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Der BFD ist dadurch gekennzeichnet, dass er Menschen aller Altersgruppen offensteht und vielfältigste Einsatzmöglichkeiten bietet. Neben den im vormaligen Zivildienst üblichen Einsätzen im sozialen und im ökologischen Bereich können sich BFD-Freiwillige auch in den Bereichen Kultur, Bildung, Sport und Integration sowie im Zivil- und Katastrophenschutz engagieren. Der BFD wird auf Basis des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) durchgeführt, welches am 28. April 2011 in Kraft getreten ist (Gesetzestext siehe Anhang).

Freiwilligendienste im Ausland

Einzelne Paritätische Träger bieten Auslandsfreiwilligendienste wie z. B. das „FSJ im Ausland“, den Europäischen Freiwilligendienst (EFD), den Internationalen Jugendfreiwilligendienst (IJFD) und das Programm „weltwärts“ an. Diese haben verschiedene gesetzliche Grundlagen und unterschiedliche Profile.

FSJ und BFD im Vergleich

Bedingt durch ihre verschiedenen Entstehungsgeschichten bestehen zwischen beiden Freiwilligendiensten einige strukturelle Unterschiede. So werden die Jugendfreiwilligendienste auch durch die Bundesländer mitbestimmt. Im Bundesfreiwilligendienst ist der Bund Gestalter und gleichzeitig auch Vertragspartner der Freiwilligen. In ihrer Umsetzung sind sie jedoch zum Großteil sehr ähnlich. Die Gesetzesgrundlagen sind im Anhang des Leitfadens aufgeführt. Die wichtigsten Fakten sind in der nachfolgenden Übersicht tabellarisch gegenübergestellt.

	Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	Bundesfreiwilligendienst (BFD)
Rechtsgrundlage	Jugendfreiwilligendienstegesetz (JFDG) vom 01.06.2008	Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) vom 28.04.2011
Dauer	Min. 6 Monate Regeldauer 12 Monate Max. 18 Monate In Ausnahmen 24 Monate	Min. 6 Monate Regeldauer 12 Monate Max. 18 Monate In Ausnahmen 24 Monate
Alter	Ab Beendigung der Vollzeitschulpflicht i. d. R. 16 Jahre 16 - 27 Jahre	Ab Beendigung der Vollzeitschulpflicht mit 16 Jahren (in Baden-Württemberg schon ab 15 Jahren möglich) 16 - 99 Jahre
Vollzeit / Teilzeit	Vollzeit	Für die 16 - 26-jährigen Vollzeit Für die ab 27-jährigen gilt min. 20,5 Stunden pro Woche
Taschengeld	Max. 363 Euro (Stand 2014) Für Leistungsbezieher ALG II 200 Euro anrechnungsfrei	Max. 363 Euro (Stand 2014) Für Leistungsbezieher ALG II 200 Euro anrechnungsfrei
Kindergeld	Der Anspruch auf Kindergeld bleibt erhalten.	Der Anspruch auf Kindergeld bleibt erhalten.
Sozialversicherung	Gesetzliche Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Pflegeversicherung)	Gesetzliche Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Pflegeversicherung)

	Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	Bundesfreiwilligendienst (BFD)
Urlaub	Min. der gesetzliche Urlaub von 24 Tagen (es gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz)	Min. der gesetzliche Urlaub von 24 Tagen (unter 18: gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz)
Pädagogische Begleitung	Fachliche Anleitung in den Einsatzstellen 25 Seminartage verpflichtend Pädagogische Begleitung durch die Träger.	Fachliche Anleitung in den Einsatzstellen Für die 16 - 26-jährigen: 25 Seminartage verpflichtend, davon fünf Tage politische Bildung in den Bundesbildungszentren Für die ab 27-jährigen: ein Bildungstag pro Dienstmonat verpflichtend Pädagogische Begleitung durch die Träger.
Vertragsabschluss	Vertragspartner der Freiwilligen sind in der Regel die Einsatzstelle und der Träger („dreiseitiger Vertrag“).	Vertragspartner der Freiwilligen ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).
Bundesförderung	Der Bund fördert die pädagogische Begleitung.	Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge werden den Einsatzstellen in begrenzter Höhe durch den Bund rückerstattet. Der Bund fördert die pädagogische Begleitung.

2. Grundsätze der Freiwilligendienste

Freiwilligendienste sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Sie unterscheiden sich von anderen Formen wie beispielsweise dem klassischen „Ehrenamt“ dadurch, dass sie klar strukturiert sind und eine hohe Verbindlichkeit durch die freiwillige Selbstverpflichtung der Teilnehmenden gegeben ist. Somit besteht für eine festgelegte Zeit ein verlässliches und zeitlich intensives Engagement.

Freiwilligendienste sind geprägt durch die besondere Verbindung von Engagement, Freiwilligkeit und Bildung.

2.1 Engagiert für das Gemeinwohl

Im Mittelpunkt der Freiwilligendienste steht das Engagement für das Gemeinwohl. Freiwilliges Engagement ist für den Paritätischen ein wesentliches Gestaltungselement moderner gesellschaftlicher Solidarität und partizipativer Demokratie. Freiwilliges Engagement zeugt von der Kraft und dem Willen der Menschen, ihr Lebensumfeld selbstständig zu gestalten. Es wirkt

ausgleichend und regulativ gegen Tendenzen zur Überbürokratisierung und Überregulierung des Wohlfahrtsstaats. In der Freiwilligkeit des Handelns finden menschenfreundliche Haltungen, Gemeinwohlorientierung sowie Selbst- und Fremdverantwortung ihren Ausdruck. Diese Ansätze will der Paritätische mit seinem Angebot der Freiwilligendienste stärken.

2.2 Freiwillig im Einsatz

Engagement geschieht freiwillig. Die Freiwilligendienste im Paritätischen erlangen ihre Qualität durch den freiwilligen Einsatz der jungen und älteren Menschen unter unserem Dach. Dies unterscheidet die Angebote der Freiwilligendienste auch maßgeblich vom ehemaligen verpflichtenden Zivildienst. Dabei erkennen wir die Vielfalt der Motive an, sich freiwillig zu engagieren: das Bedürfnis nach Kommunikation und Gemeinschaft, nach Sinnstiftung und Lebensgestaltung, nach gesellschaftlicher Verantwortung und Anerkennung,

nach Erwerb und Einbringung von Fähigkeiten und der Gestaltung eigener Lebenswelten. Fremd- und Selbsthilfemotive stehen gleichberechtigt neben dem Anliegen, Gemeinsinn und Selbstverwirklichung miteinander zu verbinden. Diese Vielfalt ist unser Ausgangspunkt für die Ansprache und Gewinnung von Freiwilligen. Freiwillige brauchen geeignete Gestaltungs- und Betätigungsfelder, die ihrer Lebenserfahrung, Kreativität und Qualifikation gerecht werden. Freiwillige, Einsatzstellen und Träger kreieren diese Angebote gemeinsam.

2.3 Bildung durch Freiwilligendienste

Freiwilligendienste sind Bildungs- und Orientierungszeiten für alle Altersgruppen. Die Freiwilligendienste bieten den Freiwilligen in persönlicher und beruflicher Hinsicht eine Orientierungsphase. Sie haben so die Möglichkeit, beispielsweise den Übergang Schule, Ausbildung, Studium und Beruf sinnvoll zu gestalten, eine Auszeit aus dem Arbeitsalltag zu nehmen, den beruflichen Wiedereinstieg nach einer Zeit ohne Erwerbstätigkeit zu erleichtern oder eine Brücke zwischen Lebensphasen zu schlagen.

Freiwilligendienste stellen dabei weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis dar. Sie sind ein „Bildungsjahr“. Sie schaffen eine Verbindung zwischen praktischem Erleben und Handeln in der Arbeitswelt und lebendigem Lernen während der Bildungstage. Zentral in den Freiwilligendiensten ist die pädagogische Begleitung. Sie umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Begleitung durch die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Träger und der Einsatzstellen sowie die Seminare bzw. Bildungstage.

Der tägliche Einsatz vor Ort ist Erfahrungs- und Lernort zugleich. Hier lernen Freiwillige das eigene Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Die (Weiter-)Entwicklung von sozialen, persönlichkeitsbildenden und interkulturellen Kompetenzen ist neben dem Einbringen eigener Fähigkeiten ebenfalls ein Ergebnis des freiwilligen Engagements. Gezielte Bildungsangebote in Form von Seminaren und Bildungstagen sind wesentlicher Bestandteil des Freiwilligendienstangebotes. Die pädagogische Begleitung bietet die Möglichkeit für Reflexion und Vertiefung der Erfahrungen. Freiwillige realisieren somit die Stärkung und Neuentdeckung von Potenzialen sowie die Chance der aktiven Gestaltung der eigenen Biographie und der Gesellschaft.

Dabei orientiert sich die pädagogische Begleitung an Konzepten des lebenslangen sowie ganzheitlichen Lernens, folgt den Prinzipien der Partizipation, des Gender Mainstreaming bzw. Diversity-Ansatzes und den Grundsätzen der Bildung für Nachhaltige Entwicklung.

3. Akteure, Aufgaben und Rahmenbedingungen

Verschiedene Akteure sind an einem Freiwilligendienst beteiligt:

Freiwillige leisten einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung (oder auch einer Teilzeitbeschäftigung für Freiwillige ab 27 Jahren). Dazu verpflichten sie sich für eine Dauer von mindestens sechs Monaten und maximal 18 Monaten.

Die Einsatzstelle ist die Einrichtung, in der der Freiwilligendienst geleistet wird. Beim Paritätischen gibt es eine große Vielfalt an Einsatzmöglichkeiten, wo Freiwillige in sozialen, ökologischen oder auch kulturellen Einrichtungen tätig werden können.

Der Träger vermittelt die Freiwilligen und koordiniert verschiedene Einsatzstellen. Er bietet die pädagogische Begleitung an, organisiert die Begleitseminare und ist neben der Einsatzstelle Ansprechpartner für die Freiwilligen. Träger beim Paritätischen sind z.B. die Paritätischen Landesverbände und überregionale Mitgliedsorganisationen.

Die Zentralstelle und **das Bundestutorat** fungieren als Schaltstelle zwischen den Trägern sowie Einsatzstellen und den zuständigen staatlichen Stellen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die paritätische Zentralstelle BFD und das Bundestutorat FSJ sind beim Gesamtverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbands in Berlin angesiedelt und arbeiten eng mit den Trägern zusammen.

Die Zielstellungen und Umsetzung sind im FSJ und im BFD weitgehend gleich. Der Hauptunterschied zwischen beiden Dienstformen besteht darin, dass das FSJ von jungen Menschen bis 27 Jahren absolviert wird, während der BFD auch von Menschen ab 27 Jahren (auch in Teilzeit) geleistet werden kann.

Die Aufgaben und Rahmenbedingungen für Einsatzstellen, Träger und Bundestutorat/Zentralstelle werden in den nachfolgenden Punkten ausführlich beschrieben. Die Gemeinsamkeiten wie auch die bestehenden Unterschiede werden dort für die jeweiligen Akteure erklärt.

3.1 Freiwillige im FSJ

Ein Freiwilliges Soziales Jahr kann jede/-r machen, der die Vollzeitschulpflicht erfüllt (je nach Bundesland mit 15 oder 16 Jahren) und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Schulabschlüsse, Ausbildung oder Vorkenntnisse sind dafür nicht notwendig.

Es gibt viele gute Gründe, ein FSJ zu absolvieren. So bietet ein Freiwilligendienst die Möglichkeit, durch das Engagement für und gemeinsam mit anderen Menschen neue Lebenswelten zu entdecken und etwas Sinnvolles für die Gemeinschaft zu tun. Wer nach der Schule auf der Suche nach einem passenden Berufsweg ist, kann mögliche Berufsfelder in der Praxis ausprobieren und einen Einblick in die reale Arbeitswelt erhalten. Die Dienstzeit wird als Wartesemester bei der Zentralen Vergabestelle von Studienplätzen angerechnet und in sozialen Berufsfeldern oft auch als Vorpraktikum anerkannt. Durch die Arbeit in den Einsatzstellen und während der Bildungsseminare werden soziale Kompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Rücksichtnahme und Durchsetzungsvermögen gestärkt, die für die berufliche und persönliche Zukunft von Bedeutung sind. Das FSJ bietet die Chance, die eigenen Grenzen zu erkun-

den und zu lernen, Verantwortung für sich und für andere zu übernehmen.

Die Einsatzdauer im FSJ beträgt in der Regel zwölf Monate. Der kürzeste Einsatz kann sechs Monate, der längste im Ausnahmefall 24 Monate dauern. Das FSJ wird in Vollzeit geleistet, die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 40 Stunden. Der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr beträgt mindestens 24 Tage. In der Regel wird ein so genannter „dreiseitiger Vertrag“ zwischen den Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem Träger abgeschlossen.

Das FSJ ist ein freiwilliger Dienst ohne Erwerbsabsicht und wird unentgeltlich geleistet. Im Gesetz ist daher lediglich die Höchstgrenze für ein Taschengeld festgelegt. Das konkrete Taschengeld erfahren Freiwillige bei Ihrem Träger. Weitere mögliche Leistungen sind Verpflegung oder Verpflegungsgeld, sowie Unterkunft oder Unterkunftszuschuss, die gegebenenfalls auch vereinbart werden können.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig übernommen (sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmeranteil). Der Anspruch auf Kindergeld

und Waisenrenten besteht fort. Freiwillige erhalten einen Ausweis, der für sie Vergünstigungen bereithält.

Ein wesentlicher Bestandteil des Freiwilligen Sozialen Jahres sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsseminare. Diese werden vom Träger der Freiwilligendienste angeboten. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer jeweils fünf Tage beträgt. Weitere Zwischenseminare zu verschiedenen Themen werden zusätzlich angeboten. Bei einer Dienstdauer von zwölf Monaten beträgt die Seminardauer mindestens 25 Tage. Bei einer Dauer von mehr als zwölf Monaten erhöht sich die Anzahl der Seminartage entsprechend mindestens um einen Tag pro Monat. Die Seminarteilnahme ist verpflichtend und gilt als Dienstzeit. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit. Sie haben dort die Möglichkeit des Austauschs mit anderen Freiwilligen und zur gemeinsamen Reflexion und Vertiefung der Erfahrungen.

Die Freiwilligen erhalten ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihres Dienstes. Das Zeugnis wird im Einvernehmen mit der Einsatzstelle vom Träger ausgestellt. Es erstreckt sich auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit und enthält z.B. Angaben zu den berufsqualifizierenden Merkmalen des Einsatzes.

An wen kann man sich wenden, um ein Freiwilliges Soziales Jahr zu machen?

Ansprechpartner sind die regionalen Träger in den jeweiligen Bundesländern. Diese informieren über die verschiedenen Einsatzbereiche und sind insgesamt für den Bewerbungsprozess zuständig. Eine Liste der Träger ist im Anhang zu finden. Darüber hinaus kann man auch unmittelbar Kontakt mit einzelnen Einsatzstellen aufnehmen, beispielsweise einer Einrichtung, von der man weiß, dass dort bereits Freiwillige tätig sind.

3.2 Freiwillige im BFD

Den Bundesfreiwilligendienst kann jede/-r absolvieren, der die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat (je nach Bundesland mit 15 oder 16 Jahren). Schulabschlüsse, Ausbildung oder Vorkenntnisse sind dafür nicht notwendig. Im Unterschied zum FSJ steht der BFD auch Menschen ab 27 Jahren offen. Für die Teilnehmenden ab 27 Jahren ist es zudem möglich, den Freiwilligendienst in Teilzeit zu leisten.

Der BFD gibt somit Menschen unabhängig von ihrem Alter die Chance, ihre persönlichen und beruflichen Orientierungsphasen auszugestalten und sinnvoll Wartezeiten auf Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu überbrücken. Durch den Erwerb von neuen Fach-, Handlungs- und Sozialkompetenzen kann der Eintritt oder auch der Wiedereinstieg in das Berufsleben erleichtert werden. Aktive Senioren können ihre Fähigkeiten und Lebenserfahrung einbringen und sehen, wie wichtig diese für andere Menschen sind.

In der Regel dauert ein BFD zwölf Monate. Der kürzeste Einsatz kann sechs Monate, der längste im Ausnahmefall 24 Monate dauern. Der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr beträgt mindestens 24 Tage. Die Frei-

willigen schließen einen Vertrag mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Von Teilnehmenden unter 27 Jahren wird der BFD in Vollzeit geleistet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt maximal 40 Stunden.

Teilnehmende ab 27 Jahren können ihren Dienst auch in Teilzeit leisten. Die wöchentliche Arbeitszeit muss dabei mehr als 20 Stunden betragen.

Der BFD ist ein freiwilliger Dienst ohne Erwerbsabsicht und wird unentgeltlich geleistet. Im Gesetz ist daher lediglich die Höchstgrenze für ein Taschengeld festgelegt. Das konkrete Taschengeld wird mit der Einsatzstelle und / oder dem Träger vereinbart. Weitere mögliche Leistungen sind Verpflegung oder Verpflegungsgeld, sowie Unterkunft oder Unterkunftszuschuss, die gegebenenfalls auch vereinbart werden können.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig übernommen (sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmeranteil). Der Anspruch auf Kindergeld und Waisenrenten besteht fort. Freiwillige erhalten einen Ausweis, der für sie Vergünstigungen bereithält.

Die Gestaltung der Bildungsseminare ist für die Altersgruppen unter 27 Jahren bzw. ab 27 Jahre unterschiedlich geregelt. Für Freiwillige unter 27 Jahren sind 25 Seminartage gesetzlich vorgeschrieben. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer jeweils fünf Tage beträgt. Weitere Zwischenseminare zu verschiedenen Themen werden zusätzlich angeboten. Davon werden obligatorisch fünf Tage in den Bundesbildungszentren (den ehemaligen Zivildienstschulen) zur politischen Bildung durchgeführt. Die Seminarteilnahme ist verpflichtend und gilt als Dienstzeit. Bei einer Dauer von mehr als 12 Monaten erhöht sich die Anzahl der Seminartage entsprechend mindestens um einen Tag pro Monat. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Bildungsseminaren teil. Vorgeschrieben ist jedoch ein Bildungstag pro Dienstmonat.

Bei Beendigung des Dienstes erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihres Dienstes. Es erstreckt sich auf die Leistungen und die Führung

während der Dienstzeit und enthält z.B. Angaben zu den berufsqualifizierenden Merkmalen des Einsatzes.

An wen kann man sich wenden, wenn man einen Bundesfreiwilligendienst leisten will?

Ansprechpartner sind die regionalen Träger in den jeweiligen Bundesländern. Diese informieren über die verschiedenen Einsatzbereiche und sind insgesamt für den Bewerbungsprozess zuständig. Eine Liste der Träger ist im Anhang zu finden. Darüber hinaus kann man auch unmittelbar Kontakt mit einzelnen Einsatzstellen aufnehmen, beispielsweise einer Einrichtung, von der man weiß, dass dort bereits Freiwillige tätig sind.

Wer jünger als 27 Jahre ist, kann sowohl ein FSJ als auch einen BFD leisten. Die Abläufe und Rahmenbedingungen bei beiden Dienstformen sind für diese Altersgruppe weitgehend gleich. Unterschiede bestehen lediglich beim Vertragsabschluss sowie bei der Gestaltung der Bildungsseminare, von denen im BFD fünf Tage in den Bundesbildungszentren zur politischen Bildung stattfinden. Die regionalen Träger des Paritätischen können über die konkreten Einsatzmöglichkeiten Auskunft geben bzw. an die zuständigen Organisationen weitervermitteln.

3.3 Einsatzstellen

Die Einsatzstelle ist die Einrichtung, in der man seinen Freiwilligendienst leistet, also täglich vor Ort ist. Beim Paritätischen gibt es eine große Vielfalt an Einsatzmöglichkeiten, wo Freiwillige in sozialen, ökologischen oder auch kulturellen Einrichtungen tätig werden können. Die Freiwilligen übernehmen unterstützende, zusätzliche und praktische Hilfstätigkeiten. Sie dürfen keine hauptamtlichen Kräfte ersetzen. Die so genannte Arbeitsmarktneutralität muss garantiert sein und wird im Zweifel überprüft.

Eine Einrichtung kann Einsatzstelle für das FSJ oder den BFD, aber auch für beide Dienste sein. Aufgrund verschiedener übergeordneter Strukturen der beiden Freiwilligendienste gibt es einige Unterschiede bei den formalen Rahmenbedingungen. Dies betrifft das Anerkennungsverfahren der Einsatzstellen und die Vertragsgestaltung zwischen Freiwilligen, Einsatzstellen und Trägern. Die Aufgaben der Einsatzstellen sind jedoch identisch, wobei die Ausgestaltung auf die jeweiligen Voraussetzungen, Fähigkeiten und Interessen der Freiwilligen abgestimmt wird.

Wie wird man Einsatzstelle? Dazu wendet man sich an den regionalen Träger

in den jeweiligen Bundesländern. Der Träger übernimmt die Beratung und unterstützt die Einsatzstellen bei den dafür erforderlichen Schritten.

Im FSJ erfolgt die Anerkennung als Einsatzstelle durch den Träger meist in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Einsatzstelle und Träger gemäß § 11 und § 5 JFDG. Hier wird festgelegt: „in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen“.

Im BFD sind Einsatzstellen, die bereits anerkannte Zivildiensteinsatzstelle waren, automatisch beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) als BFD-Einsatzstelle registriert. Wenn das nicht der Fall ist, muss ein Anerkennungsantrag an das BAFzA gestellt werden. Das trifft auch für Einsatzstellen zu, in denen bereits FSJ-Freiwillige tätig sind und die nun auch BFD-Freiwillige aufnehmen möchten. Hierbei bietet der Träger Beratung und Begleitung. Der Anerkennungsantrag wird über den Träger an das Bundesamt weitergeleitet.

Ein weiterer Unterschied besteht bei der Beteiligung an den Verträgen mit den Freiwilligen. Im FSJ wird i. d. R. ein so genannter „dreiseitiger Vertrag“ zwischen Freiwilligem, Einsatzstelle und Träger geschlossen. Hier sind alle wichtigen Punkte zur Durchführung des FSJ geregelt, z. B. Dienstzeiten, Urlaubsanspruch und die Teilnahme an Seminaren.

Im BFD erfolgt der Vertragsabschluss zwischen den Freiwilligen und dem BAFzA. Die Einsatzstelle zeichnet diese Verträge, erhält dadurch jedoch keine rechtliche Einbindung.

Bei beiden Dienstformen haben die Einsatzstellen folgende Aufgaben:

- ⇒ Begleitung und fachliche Anleitung der Freiwilligen,
- ⇒ Einsatz der Freiwilligen im Rahmen überwiegend praktischer Tätigkeiten und Ausrichtung an den vereinbarten Lernzielen,
- ⇒ Benennung qualifizierter Ansprechpartner/-innen,
- ⇒ Integration der Freiwilligen in den allgemeinen Arbeitsablauf,
- ⇒ Überprüfung und Reflexion der pädagogischen Begleitung gemeinsam mit dem Träger,

- ⇒ Sicherstellung der Teilnahme der Freiwilligen an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminartagen,
- ⇒ Sicherstellung von geregelten Einsatzzeiten und der Urlaubstage,
- ⇒ Beteiligung an den Kosten des Einsatzes.

Der Einsatz und die pädagogische Begleitung der Freiwilligen (sowohl im FSJ als auch im BFD) erfolgt in enger Kooperation mit dem Träger. **Folgende Punkte sind dafür zwischen Einsatzstelle und Träger verbindlich zu klären:**

- ⇒ Absprachen zum Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren,
- ⇒ Rechte, Pflichten und Aufgabenverteilung,
- ⇒ Informationen über personelle Veränderungen,
- ⇒ Informationen über relevante Entwicklungen und Planungen,
- ⇒ Gewährleistung der Dienstaufsicht durch die Einsatzstelle,
- ⇒ Verfahren zum Umgang mit den zu vereinbarenden Lernzielen.

3.4 Träger

Die Träger koordinieren den Einsatz und die pädagogische Begleitung der Freiwilligen in den verschiedenen Einsatzstellen. Sie bieten die pädagogische Begleitung an, organisieren die Begleitseminare und sind neben der Einsatzstelle Ansprechpartner für die Freiwilligen. Dadurch wird ermöglicht, dass Probleme auch unabhängig vom alltäglichen Einsatz offen angesprochen werden können. Träger beim Paritätischen Wohlfahrtsverband sind z.B. die Paritätischen Landesverbände und überregionale Mitgliedsorganisationen.

Die FSJ-Träger gewährleisten die Durchführung des FSJ auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (festgelegt im Jugendfreiwilligendienstegesetz /JFDG), der paritätischen Rahmenkonzeption FSJ für die pädagogische Begleitung sowie der bestehenden Vereinbarungen auf Bundes- und Landesebene und regionalen Besonderheiten.

Die BFD-Träger gewährleisten die Durchführung des BFD auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (festgelegt im Bundesfreiwilligendienstgesetz/BFDG und daraus folgenden Rechtsverordnungen und Richtlinien), der Rahmenkonzeption BFD für die pädagogische Begleitung und auf Grundlage der getroffenen Rahmenvereinbarungen mit der Zentralstelle.

Die Aufgaben der Träger sind im FSJ und im BFD weitgehend identisch. Einige Unterschiede bestehen jedoch bei den formalen Rahmenbedingungen, die das Anerkennungsverfahren der Träger und die Vertragsgestaltung mit den Freiwilligen betreffen.

Die Träger haben bei beiden Dienstformen folgende Aufgaben:

- ⇒ Organisation und Durchführung der pädagogischen Begleitseminare und Bildungstage,
- ⇒ Akquise von Einsatzstellen und Anerkennung als FSJ-Einsatzstelle bzw. Unterstützung bei der Antragstellung als BFD-Einsatzstelle,
- ⇒ Kooperation mit den Einsatzstellen,
- ⇒ Sicherung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards,
- ⇒ Prüfung des Angebotes von ausreichenden und angemessenen Einsatzstellen (Lernfeldern, Tätigkeiten),
- ⇒ Sicherstellung einer fachgerechten und ausreichenden pädagogischen Begleitung in den Einsatzstellen,
- ⇒ Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
- ⇒ Sicherung der finanziellen Bedingungen,
- ⇒ Weitergabe der Informationen an Einsatzstellen und Interessierte,

⇒ Akquise und Beratung von Freiwilligen, Vermittlung in Einsatzstellen,

⇒ Ansprechpartner für Freiwillige.

Wie wird man Träger im Freiwilligendienst?

Bei den FSJ-Trägern wird gemäß § 10 JFDG (Jugendfreiwilligendienstegesetz) zwischen „geborenen“ und zugelassenen FSJ-Trägern unterschieden. „Geborene“ Träger sind:

- ⇒ Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen, Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,
- ⇒ die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder,
- ⇒ sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Die Zulassung von anderen Einrichtungen als FSJ-Träger erfolgt durch die jeweils zuständige Landesbehörde des Bundeslandes. Die Zulassungsbehörde

überprüft, ob der Träger die Gewähr für die rechtmäßige Durchführung des FSJ bietet. Es gibt Richtlinien zur Zulassung von Trägern des Freiwilligen Sozialen Jahres, anhand derer entschieden wird.

Träger im BFD bedürfen keiner Anerkennung durch die Länder und haben keinen eigenen rechtlichen Status. Der Paritätische nutzt für die Umsetzung des BFD die bewährte Trägerstruktur aus dem FSJ und hat dafür eigenständige BFD-Träger bestimmt.

Ein weiterer Unterschied zwischen den Dienstformen besteht bei der Beteiligung an den Verträgen mit den Freiwilligen. Im FSJ wird i. d. R. ein so genannter „dreiseitiger Vertrag“ zwischen dem

Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem Träger geschlossen. Hier sind alle wichtigen Punkte zur Durchführung des FSJ geregelt, z.B. Dienstzeiten, Urlaubsanspruch, Teilnahme an Seminaren.

Im BFD erfolgt der Vertragsabschluss zwischen den Freiwilligen und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Der Träger zeichnet neben den Einsatzstellen diese Verträge, erhält dadurch jedoch keine rechtliche Einbindung. Zwischen Trägern und Einsatzstellen werden im BFD in der Regel eigenständige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit, die Aufgaben und Finanzierung abgeschlossen.

3.5 Zentralstelle und Bundestutorat

Die Zentralstelle im BFD und das Bundestutorat im FSJ sind beim Paritätischen Gesamtverband angesiedelt. Sie fungieren als Schaltstelle zwischen den Trägern, Einsatzstellen und den zuständigen staatlichen Stellen – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Gemeinsames Ziel der Zentralstelle bzw. des Bundestutorats und der Träger ist es, ein vielfältiges Angebot im BFD und FSJ vorzuhalten und dieses qualitativ und quantitativ weiter zu entwickeln.

Die Zentralstelle im BFD und das Bundestutorat im FSJ haben folgende Aufgaben:

- ⇒ Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,
- ⇒ Koordination, Unterstützung und Entwicklung des FSJ und BFD,
- ⇒ Funktion der „Schaltstelle“ zwischen BMFSFJ, BAFzA und Trägern sowie Einsatzstellen,
- ⇒ Erstellung der pädagogischen Rahmenkonzepte,
- ⇒ Außenvertretung und Kommunikation,
- ⇒ Öffentlichkeitsarbeit,
- ⇒ Beratung und Fortbildung der Träger,
- ⇒ Fachpolitische Vertretung durch Mitarbeit in verschiedenen Gremien, z.B. Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Bundesarbeitskreis FSJ (BAK FSJ) oder dem Zentralstellentreffen BFD,
- ⇒ Mittelweiterleitungen an die Träger.

4. Freiwillige, Einsatzstellen und Träger – Alltagseinblicke

Was motiviert Freiwillige unterschiedlichen Alters und in verschiedenen Lebenslagen zu einem Freiwilligendienst? Welche Erfahrungen machen sie in ihrem Dienstalltag und was haben die Einsatzstellen davon? Wie arbeiten die Träger mit den Freiwilligen und den Einsatzstellen zusammen? Freiwillige, Einsatzstellen und Träger berichten hier, wie sie Freiwilligendienste miteinander erleben – jeder aus seiner Perspektive.

4.1 Aus dem Leben von Freiwilligen

Jede/-r Freiwilligendienstleistende hat eine eigene Geschichte zu erzählen. Angefangen von den Beweggründen bis zu den Zukunftsplänen, die sich oftmals daraus ergeben. Einige kommen hier zu Wort und berichten beispielhaft von ihren Freiwilligendiensten in ganz unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern.



Freiwilliges Soziales Jahr:

Porträt von Stefanie Leu

Alter: 24 Jahre
Abschluss: Abitur
Einsatzstelle: Sozialtherapeutische Wohnstätte für chronisch psychisch kranke Menschen
Träger: Paritätische Freiwilligendienste Sachsen GmbH

Warum haben Sie sich für ein Freiwilliges Soziales Jahr entschieden?

Nach meinem Abitur hatte ich zunächst ein Sprachstudium aufgenommen. Da ich mit dem Studium und dem Alltag als Studentin u. a. aufgrund des hohen Theorieanteils und der allgemeinen Unstrukturiertheit sehr unzufrieden war, entschloss ich mich, ein Freiwilliges Soziales Jahr in einer sozialtherapeutischen Wohnstätte für chronisch psychisch kranke Menschen zu beginnen. Ich möchte meine eigenen Grenzen im Umgang mit anderen Menschen austesten und einen Einblick ins „richtige Arbeitsleben“ erhalten.

Wie würden Sie Ihren Dienstalltag beschreiben?

In meinem Dienstalltag spielen Eigenschaften wie Geduld, die Bereitschaft zuzuhören und Feingefühl im Umgang mit chronisch psychisch Kranken in den verschiedensten Situationen immer wieder eine wichtige Rolle. In meiner Einsatzstätte gilt es für mich, die Menschen in ihren täglichen Abläufen und Pflichten zu unterstützen und mit ihnen eine Tagesstruktur aufzubauen, wozu auch die gemeinsame Freizeitgestaltung gehört. So backen und kochen wir zusammen und organisieren regelmäßig Spielenachmittage.

Was gefällt Ihnen besonders in Ihrem Freiwilligendienst?

Die Verschiedenartigkeit der Situationen und die Unvorhersehbarkeit von Ereignissen faszinieren und motivieren mich sehr in meiner Arbeit und bestärken mich darin, nach meinem FSJ einen Beruf in diesem Arbeitsfeld zu erlernen.

Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege:

Porträt von Tanja Erdel

Alter: 20 Jahre
Abschluss: Abitur
Einsatzstelle: „Bodendenkmalpflege im Rheinland“
 beim Landschaftsverband Rheinland (LVR), Außenstelle Titz
Träger: Internationale Jugendgemeinschaftsdienste e.V. (ijgd)
 Nordrhein-Westfalen

Warum haben Sie sich für ein Freiwilliges Soziales Jahr entschieden?

Als ich am Tag der offenen Tür der Fachhochschule in Köln etwas über das Studium „Restaurierung und Konservierung von Objekten“ hörte, wurde ich neugierig und informierte mich darüber. Ich brauche dafür ein einjähriges Praktikum, damit ich überhaupt dieses Studium anfangen kann. Ich bin so durch Zufall an die ijgd geraten und somit an das Freiwillige Soziale Jahr. Ich habe mich dann für ein FSJ in der Einsatzstelle „Bodendenkmalpflege im Rheinland“ in der Außenstelle Titz beim LVR entschieden.

Welche Motivation hatten Sie?

Man hat ein Jahr die Möglichkeit herauszufinden, ob dieser Weg der Richtige ist. Man lernt viele, nette, junge Menschen kennen und etwas über die Kultur und die Umwelt. Ich finde, dass man so die Möglichkeit hat, sich zu engagieren und vieles zu erfahren.

Wie würden Sie Ihren Dienstag beschreiben?

Wenn ich nicht gerade im Innendienst Funde wasche, einsortiere oder mir im Magazin schon längst entdeckte Funde ansehe und bestaune, dann bin ich draußen auf der Fläche und kann mit Hilfe der anderen Mitarbeiter/-innen Profile anlegen, Funde ausgraben, zeichnen oder freilegen. Neben der Ausgrabung und dem Innendienst helfe ich einmal die Woche dabei, die nachgebaute eisenzeitliche



Hofanlage in Stand zu halten und regelmäßig zu erneuern oder zu verbessern. Man lernt also auch durch experimentelle Archäologie etwas über das vorangegangene Leben im Rheinland kennen. Es ist nach wie vor sehr interessant, etwas aus seiner Umgebung kennenzulernen.

Was gefällt Ihnen besonders in Ihrem Freiwilligendienst?

Ich bin sehr gerne im Innendienst, denn dort kann ich mir die Funde, die wir draußen gefunden und geborgen haben, genau ansehen. Aber auch draußen bei den Ausgrabungen ist es sehr spannend. Manchmal gibt es so viel zu sehen, Sachen die man so nur aus Büchern kennt oder mal im Fernsehen gesehen hat und so erlebt man sie hautnah. Und das finde ich sehr faszinierend und interessant.

Wie sehen Ihre Zukunftspläne aus?

Ich möchte gerne ein Studium beginnen, mich interessiert Archäologie sehr, ich denke, dass ich daher auch in diese Richtung weitermachen werde. Auch wenn ich vor fast einem Jahr überlegt habe „Restaurierung und Konservierung“ zu studieren. Es gibt eben die Möglichkeit, sich bei der Einsatzstellenauswahl für das zu entscheiden, was einem am meisten gefällt oder interessiert.

Bundesfreiwilligendienst im sozialen Bereich [unter 27]:

Porträt von Matthias Lorenz

Alter: 19 Jahre
Abschluss: Mittlere Reife
Einsatzstelle: Aidshilfe Frankfurt e.V.,
 Bereich Ambulante Pflege
 „Regenbogendienst“
Träger: Der Paritätische Hessen



Warum haben Sie sich für einen Bundesfreiwilligendienst entschieden?

Den Freiwilligendienst habe ich begonnen, weil ich in der Arbeitslosigkeit nicht wusste, wie es beruflich weitergehen sollte. Ich suchte nach einer Überbrückung, um besser wieder auf dem Arbeitsmarkt zu landen.

Welche Motivation hatten Sie?

Meine Motivation bestand vor allem darin, bessere Chancen auf eine Ausbildungsstelle zu haben. Und die Vorstellung, dass es viel Spaß macht, im BFD aktiv zu arbeiten – was sich im Nachhinein auch bestätigt hat.

Wie würden Sie Ihren Dienstalltag beschreiben?

Ich arbeite am Empfang beim HIV-Schnelltest (Maintest) und beim Besuchsdienst für ältere schwule Männer, übernehme Botengänge, Telefondienste und kleinere Büroarbeiten. Außerdem unterstütze ich die Vorbereitung und Durchführung von Teamsitzungen und Veranstaltungen und helfe bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Was gefällt Ihnen besonders bei Ihrem Freiwilligendienst?

Ich hätte nie gedacht, dass der Umgang unter Kollegen so familiär ablaufen kann. Öffentlichkeitsarbeit macht mir totalen Spaß. Ich lerne unheimlich viel und arbeite sehr gerne im Team.

Wie sehen Ihre Zukunftspläne aus?

Mein größter Wunsch wäre eine Ausbildungsstelle in meiner Einsatzstelle im Bereich Öffentlichkeitsarbeit oder Eventmanagement.

Bundesfreiwilligendienst im sozialen Bereich [ab 27]:

Porträt von Frank Werner

Alter: 46 Jahre
Ausbildung: Bautischler und Industriekaufmann
Einsatzstelle: Werkstatt für behinderte Menschen „Schumannhof“
 Eschdorf bei der Dorfgemeinschaft Dittersbach gGmbH
Träger: Paritätische Freiwilligendienste Sachsen gGmbH



Warum haben Sie sich für einen Bundesfreiwilligendienst entschieden?

Das Leben ist voller Überraschungen und manchmal muss man halt neue Wege gehen. Durch eine berufliche Reha wurde es mir möglich, mich auch im sozialen Bereich auszuprobieren. So absolvierte ich bereits 2011 ein Praktikum im Schumannhof Eschdorf.

Welche Motivation hatten Sie?

Da ich selbst einen Grad der Behinderung besitze, habe ich auf viele Dinge eine andere Sichtweise bekommen. Mir macht es Spaß mit Menschen zu arbeiten und sehe im Bundesfreiwilligendienst eine sinnerfüllte Aufgabe und kann meine Berufs- und Lebenserfahrung mit einbringen. Es ist für mich der nächste Schritt in Richtung erster Arbeitsmarkt.

Was gefällt Ihnen besonders in Ihrem Freiwilligendienst?

Ich bin in die Arbeitsabläufe integriert und kann mich auf verschiedene Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen einstellen. Die Arbeit in einem so jungen, dynamischen Team ist sehr interessant und anspruchsvoll. Es macht richtigen Spaß hier zu sein. Ich habe das Gefühl, ich bin angekommen.

Bundesfreiwilligendienst im Kulturbereich (ab 27):

Porträt von Gudrun Neugebauer

Alter: 51 Jahre
Abschluss: Abitur
Ausbildung: Kauffrau im Außenhandel
Einsatzstelle: Blaumeier-Atelier e.V. Bremen
Träger: Sozialer Friedensdienst Bremen e.V.



Blaumeier auf dem Kirchentag

Warum haben Sie sich für einen Bundesfreiwilligendienst entschieden?

Durch die Arbeitssituation bei meinem letzten Arbeitgeber kam mir immer häufiger in den Sinn, dass ich wieder viel mehr inhaltlich und vor allem direkt mit Menschen arbeiten möchte. Und während ich mir Gedanken zu diesem Thema machte, erschien ein Artikel im Weser-Kurier über den Freiwilligendienst 27+ und für mich war sofort klar, dass ich dieses Angebot gerne wahrnehmen möchte.

Welche Motivation hatten Sie?

Inhaltlich arbeiten und Gutes für mich und andere tun, das war meine Überlegung. Also eigentlich genau das, was einen spannenden und erfüllten Arbeitsalltag ausmacht. Mich hat es auch sehr gereizt, dass es durch den Freiwilligendienst die Möglichkeit zur Neuorientierung und zum Sammeln neuer Erfahrungen, gibt. Ebenfalls sehr interessant fand ich den Gedanken, Erfahrungen die ich in meinem Berufsleben gesammelt habe, mit in eine neue Tätigkeit einbringen zu können.

Wie würden Sie Ihren Dienstag beschreiben?

Meine Arbeit im Blaumeier-Atelier ist so abwechslungsreich und lebendig wie das ganze Atelier. In erster Linie arbeite ich mit dem Theaterensemble, in dem Nichtbehinderte und behinderte Menschen arbeiten, zusammen. Dort wird derzeit „Orpheus und Eurydike“ erarbeitet. Ich bin viel mit organisatorischen Dingen beschäftigt (Koordination der Abläufe, Probenpläne, für das leibliche Wohl sorgen etc.), nehme aber auch an den Proben teil.

Wenn das Ensemble keine Probe hat, unterstütze ich das Büro. Telefondienst, Urlaubsvertretung, Unterstützung bei Mailings oder auch die Übernahme einer Abendkasse oder Betreuung des Infotisches gehören dann zu meinen Aufgaben.

Was gefällt Ihnen besonders in Ihrem Freiwilligendienst?

Bei Blaumeier die Abwechslung, der direkte Kontakt zu Menschen. Miterleben zu können, wie ein Stück entsteht, wie sich die Ensemblemitglieder damit auseinandersetzen und etwas Neues ausprobieren. Es ist toll zu sehen, wie sich aus einem anfänglich mitunter auch unsicheren Probieren dann etwas Konkretes entwickelt. Plötzlich entstehen dann kraftvolle, lebendige aber auch sehr leise und poetische Bilder. Die Spielfreude der Ensemblemitglieder ist großartig und ich bin immer wieder neugierig, was als Nächstes entsteht.

Die Betreuung durch den Sozialen Friedensdienst möchte ich auch noch ausdrücklich erwähnen. Durch das regelmäßige Treffen der Freiwilligen 27+ zum monatlichen Seminartag mit einem thematischen Schwerpunkt lerne ich nicht nur die „Kollegen“ kennen, sondern erfahre auch sehr viel über die Arbeit in anderen sozialen Institutionen. Dieser Austausch, in dem es u. a. auch um die Auseinandersetzung mit dem Thema Freiwilligkeit geht, ist hilfreich und spannend. Es kommen viele Themen und Sichtweisen zur Sprache, jede/-r hat ja schon einiges an Lebens- und Berufserfahrung mitgebracht, und da bietet dieser Tag einen guten Rahmen zum Austausch.

In unserer gemeinsamen Seminarwoche werden wir uns dann noch intensiver mit unseren Erfahrungen befassen und vor allem wieder neue Projekte kennenlernen.

Es freut mich auch, dass ich einen fünftägigen Bildungsurlaub in Anspruch nehmen kann, dessen Inhalt ich mir selbst aussuchen kann.

Wie sehen Ihre Zukunftspläne aus?

Auf jeden Fall eine Tätigkeit mit einem direkten Bezug zu Menschen.



Emden Aussenhafen ein szenischer Liederabend

4.2 Berichte von Einsatzstellen

Unter dem Dach des Paritätischen Wohlfahrtsverbands gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen, in denen Freiwillige tätig sind. Einige dieser Einsatzstellen geben hier einen Einblick in ihre Arbeit. Sie berichten von ihren Erfahrungen mit Freiwilligen und warum die Arbeit mit den Freiwilligen für alle Beteiligten so wertvoll ist.

Einsatzstelle: **Dorfgemeinschaft Dittersbach gGmbH**
 Träger: Paritätische Freiwilligendienste Sachsen gGmbH

Die Dorfgemeinschaft Dittersbach gGmbH betreut Menschen mit Hilfebedarf in verschiedenen Einrichtungen in der Region um Pirna und der Landeshauptstadt Dresden. Die Werkstatt für behinderte Menschen „Schumannhof“ Eschdorf befindet sich am östlichen Stadtrand von Dresden, nördlich von Pirna. Hier arbeiten Menschen mit vorwiegend geistiger oder mehrfacher Behinderung in verschiedenen Arbeitsbereichen wie beispielsweise Modellbahnbau, Industriemontage oder Keramik. In Graupa, einem Ortsteil von Pirna befindet sich eine kleine Außenstelle unserer Werkstatt sowie die Wohnstätte „Ottihof“, welche jungen Erwachsenen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung ein zu Hause in kleinen, überschaubaren Wohngruppen bietet. Momentan unterstützen uns insgesamt 4 Bundesfreiwilligendienstleistende in unseren Einrichtungen.

Welche Gründe gab es dafür Einsatzstelle zu werden?

Wir waren bereits eine anerkannte Zivildienststelle. Somit war es von Anfang an selbstverständlich, dass wir auch Einsatzstelle für den Bundesfreiwilligendienst sein wollten.

Worin sehen Sie den Mehrwert für die Freiwilligen sowie für die Einsatzstelle?

Unsere Erfahrung hat gezeigt, dass ein Einsatz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oftmals eine neue berufliche Perspektive aufzeigt und den weiteren beruflichen Werdegang der Freiwilligen beeinflusst. Junge Menschen, die am Beginn ihrer beruflichen Laufbahn stehen und noch unentschlossen sind, welchen Weg sie einschlagen möchten, bietet der Bundesfreiwilligendienst Orientierung. Älteren Teilnehmer/-innen bietet er die Möglichkeit ein völlig neues Berufsfeld kennenzulernen, intensiv zu erproben und möglicherweise dauerhaft für sich zu entdecken.



Für die Einsatzstelle sind Bundesfreiwilligendienstleistende eine echte Bereicherung. Neben der Unterstützung des Fachpersonals in der täglichen Arbeit, können Bundesfreiwilligendienstleistende bei der Umsetzung und Erprobung neuer Ideen helfen, für deren Realisierung dem Fachpersonal oftmals die Zeit fehlt. Hierbei können sie mit eigener Kreativität und einem häufig völlig anderen, „betriebsfremden“ Blick gute Ideengeber sein.

Wie sind Ihre Erfahrungen mit den Freiwilligen?

Unsere bisherigen Erfahrungen mit Bundesfreiwilligendienstleistenden sind ausschließlich positiv. Alle Freiwilligen zeichneten sich durch hohes Interesse, Engagement und Flexibilität aus. Jede/-r Einzelne von ihnen stellte eine Bereicherung für das Team dar. Auch über das hohe Interesse für den Bundesfreiwilligendienst freuen wir uns sehr. In der Regel konnten wir alle Stellen mit geeigneten Interessenten adäquat besetzen, so dass der Wegfall des Zivildienstes fast nahtlos durch Bundesfreiwilligendienstleistende abgedeckt werden konnte.

Auf welchen Tätigkeitsfeldern sind die Freiwilligen eingesetzt?

Neben der Unterstützung des Fachpersonals in der täglichen Arbeit (Betreuung und Arbeitsorganisation) setzen wir Bundesfreiwilligendienstleistende gern für individuelle Förderheiten (z. B. Schreib- oder Rechentraining) einzelner Mitarbeiter/-innen und Bewohner/-innen ein. Zudem unterstützen Bundesfreiwilligendienstleistende bei der Organisation und Durchführung besonderer Ereignisse wie Feste oder bei der Organisation arbeitsbegleitender Angebote z. B. heiltherapeutisches Reiten.

Einsatzstelle:

Tagesstätte des Sozialwerks Main-Taunus e.V. (smt)

Träger: Der Paritätische Hessen

Das Sozialwerk Main Taunus e.V. (smt) ist seit 1975 in der gemeindepsychiatrischen Versorgung der Stadt Frankfurt tätig. Das Angebot der Tagesstätte richtet sich an Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung bei der selbständigen Alltagsbewältigung Unterstützung brauchen. Die Tagesstätte hat 31 Betreuungsplätze mit dem Schwerpunkt soziale Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Angebote umfassen insbesondere die Stärkung der sozialen Kompetenzen, kreatives Gestalten, Musik, Gedächtnistraining, Bewegung, Entspannung und Freizeitangebote. In der Tagesstätte gibt es eine FSJ-Stelle.

Welche Gründe gab es dafür Einsatzstelle zu werden?

Der Einsatz von Freiwilligen setzt in unserer Tagesstätte die Tradition und die guten Erfahrungen fort, die wir zuvor mit Zivildienstleistenden gemacht haben.

Worin sehen Sie den Mehrwert für die Freiwilligen sowie für die Einsatzstelle?

Die Freiwilligen haben die Möglichkeit, sich im überschaubaren Rahmen in einem neuen Arbeitsfeld zu erproben. Sie können die unterschiedlichen Berufsbilder kennenlernen und ihre Eignung für einen sozialen Beruf erproben. Im Umgang mit den psychisch kranken Menschen können sie ihre eigenen sozialen Kompetenzen erweitern. Als Teil eines multiprofessionellen Teams können sie hier sowohl den Arbeitsalltag erleben, als auch aktiv mitgestalten.

Die Freiwilligen leisten einen wertvollen Beitrag in der Betreuungsarbeit und sind eine echte Unterstützung im Team. Die Tagesstätte profitiert von den frischen Ideen und Persönlichkeiten der FSJler/-innen.



Wie sind Ihre Erfahrungen mit den Freiwilligen?

Wir erleben die Freiwilligen als sehr engagierte Menschen, die Ihre Arbeitskraft in den Dienst am Menschen stellen möchten. Das FSJ ist oft ihre erste Erfahrung im Arbeitsleben nach der Schule. Nach einer kurzen Einarbeitungszeit übernehmen sie meist selbständig und eigenverantwortlich ihr Aufgabengebiet.

Auf welchen Tätigkeitsfeldern sind die Freiwilligen eingesetzt?

Zu den Tätigkeitsfeldern gehören die Vor- und Nachbereitung des Frühstücks unter Einbeziehung der Tagesstättenbesucher/-innen, Einkäufe, die Kfz-Wartung und Fahrdienste zur Bereitstellung des Mittagessens. Außerdem können sie auch an Gruppenangeboten, an der Durchführung des Offenen Cafés und der Gestaltung von Festen mitwirken. Im weiteren Verlauf des FSJ können die Freiwilligen, nach Interesse und Eignung, selbst eine Gruppe anbieten, beispielsweise eine Spielegruppe.

Einsatzstelle:

Stadtarchäologie Paderborn, Museum in der Kaiserpfalz

Träger: Internationale Jugendgemeinschaftsdienste e.V. (ijgd)
Nordrhein-Westfalen

Die Stadtarchäologie Paderborn übernimmt alle Aufgaben der Archäologie für die Altstadt Paderborn, den Stadtteil Schloss Neuhaus und das Paderborner Land und ist dem „Museum in der Kaiserpfalz“ angegliedert. Es wird ein Platz für ein FSJ / BFD in der Denkmalpflege angeboten.

Welche Gründe gab es dafür Einsatzstelle zu werden?

Die Jugendbauhütten sind eine außergewöhnliche Projektinitiative der Stiftung Denkmalschutz, um den Nachwuchs für die Denkmalpflege und besonders für die Bodendenkmalpflege zu begeistern. Daran wollen wir uns gerne beteiligen und natürlich auch engagierte junge Menschen zur Unterstützung bei der alltäglichen Arbeit gewinnen.

Worin sehen Sie den Mehrwert für die Freiwilligen sowie für die Einsatzstelle?

Die Freiwilligen kommen meist direkt vom Gymnasium. Viele wollen durch das Freiwillige Jahr eine berufliche Orientierung bzw. die Überprüfung des Studienwunsches erlangen und Erfahrungen im Arbeitsleben sammeln. Dies gelingt sehr gut, da der Freiwillige Dienst ein Jahr dauert und sich die jungen Leute so ein deutlicheres Bild über das Arbeitsfeld verschaffen können, als mit einem Praktikum, was meist nicht länger als vier Wochen dauert.

Für uns bedeutet dies, dass wir ein Jahr lang eine engagierte Person bei der Unterstützung unserer Arbeit haben und diese dementsprechend anleiten und einarbeiten können, so dass eine regelrechte Win-Win-Situation entsteht. Die/der Freiwillige kann sich ein wirklich exaktes Bild von unserer Arbeit machen, sie/er kann nach der Einarbeitung in bestimmten Arbeitsbereichen selbstständig arbeiten und nicht nur zuschauen wie bei einem Praktikum. Und wir bekommen eine verantwortungsbewusste Mitarbeit mit sehr guten Ergebnissen.



Wie sind Ihre Erfahrungen mit den Freiwilligen?

Persönlich: Die Einarbeitung eines „Neulings“ birgt – neben Zeit für die Einarbeitung – immer auch die Chance, die eigenen Standpunkte zu hinterfragen, sowie Handlungsweisen und Routinen zu überprüfen. Hierbei sind Freiwillige in besonderer Weise hilfreich, da diese frisch und unvoreingenommen sind und kritisch fragen.

Unsere Erfahrungen mit den Freiwilligen sind rundweg positiv. Sie bringen frischen Wind ins Team, sind engagiert und – das ist besonders toll – sie sind neugierig, fragen und schauen einem kritisch über die Schulter.



Auf welchen Tätigkeitsfeldern sind die Freiwilligen eingesetzt?

Die Freiwilligen übernehmen sämtliche Arbeitsschritte der Archäologie von der Ausgrabung, der Fundbearbeitung, Inventarisierung, dem Zeichnen, Beschreiben und Datieren der Funde. Sie arbeiten im Team mit und werden bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung, Auswertung und Präsentation von Ergebnissen in Publikationen und Ausstellungen beteiligt.

Nach der Einarbeitung übernehmen sie eigenverantwortlich ein eigenes Projekt (z. B. Teil einer Grabung, Erstellung eines Flyers zu einer Ausstellung oder ähnliches).

Einsatzstelle: **Blaumeier-Atelier e.V.**

Träger: Sozialer Friedensdienst Bremen e.V.

Das Blaumeier-Atelier ist ein gemeinnütziger Verein, in dem behinderte und nichtbehinderte Menschen gemeinsam und gleichberechtigt künstlerisch in den Bereichen Theater, Musik, Malerei und Maske arbeiten.

Entstanden ist das Blaumeier-Atelier im Rahmen der Auflösung der langzeitpsychiatrischen Klinik Kloster Blankenburg. Seit 1986 arbeitet Blaumeier in einem eigenen Atelier in Bremen. Die Theater- und Maskenproduktionen

entstehen in den fortlaufenden künstlerischen Angeboten durch Improvisation und gegenseitigen Austausch. Auch die Bilder aus dem Kunstatelier und die Konzerte des Chor Don Bleu wie auch die Bühnenproduktionen des Blaumeier-Ateliers belegen, dass eine Behinderung oder eine Erkrankung für Kunst und deren Beurteilung kein Kriterium ist. Das Blaumeier-Atelier war schon vor einigen Jahren Einsatzstelle für Freiwillige im Jugendfreiwilligendienst und beschäftigt zur Zeit eine Freiwillige im „BFD 27+“.



*Suite Elisabeth
Blaumeiers 5-Sterne Schmonzette*

Worin sehen Sie den Mehrwert für die Freiwilligen sowie für die Einsatzstelle?

Ein Freiwilligendienst ist eine gute Möglichkeit, eine zusätzliche Hilfe über einen längeren Zeitraum zu gewinnen. Dies ist nicht nur für die oder den Freiwillige/-n sinnvoll, um z. B. den gesamten Prozess einer Theaterproduktion mit zu bekommen, sondern auch für die Künstler/-innen vom Blaumeier-Atelier. Durch die längere Zeitspanne des Engagements kann eine intensive Beziehung aufgebaut werden, die für beide Seiten spannend und bereichernd sein kann. Die Freiwilligen profitieren ebenso, da sie sich in vielfältigen Aufgabengebieten ausprobieren und dabei eigenständig, aber immer mit einer Ansprechpartnerin im Rücken arbeiten können. Der Freiwilligendienst ist also für beide Seiten ein Gewinn.

Wie sind Ihre Erfahrungen mit den Freiwilligen?

Die Freiwilligen sind für uns eine verlässliche Unterstützung. Sie stellen eine richtige Arbeitsentlastung dar und bringen zudem viele eigene Ideen ein.

Auf welchen Tätigkeitsfeldern sind die Freiwilligen eingesetzt?

Die Freiwillige übernimmt die Regieassistentin des Theaterensembles, d. h. sie begleitet das Ensemble durch den gesamten Prozess einer Theaterproduktion von den ersten Ideen und Improvisationen bis zur Aufführung des Stückes. Diese Aufgabe umfasst die Begleitung der Künstler/-innen, die Dokumentation der Proben und die Planung der Theateraufführungen und der später stattfindenden Tournee.

4.3 Träger stellen sich vor

Die Arbeit der Träger im FSJ / BFD ist für Außenstehende oft nicht so sichtbar wie vergleichsweise die der Freiwilligen und der Einsatzstellen. Sie sind es, die den Kontakt zwischen den Freiwilligen und den Einsatzstellen herstellen und vermitteln und als Anbieter der pädagogischen Begleitung den besonderen Charakter der Freiwilligendienste als Bildungs- und Orientierungszeiten gewährleisten. Wie das in der Praxis aussieht, wird nachfolgend von paritätischen Trägern aus unterschiedlichen Regionen Deutschlands geschildert.



Träger: **Der Paritätische Hessen**

Der Paritätische Hessen ist seit 1985 gesetzlich anerkannter Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ). Er führt das FSJ und den Bundesfreiwilligendienst (BFD) seit seiner Einführung 2011 überwiegend in seinen rund 800 Mitgliedsorganisationen in Hessen durch. Die Servicestelle Freiwilligendienste hat ihren Sitz in Frankfurt sowie eine Außenstelle in Marburg.

In welchen Bereichen arbeiten die Einsatzstellen und wie viele Freiwillige sind dort tätig?

Ca. 350 Freiwillige leisten ihren Dienst in Einsatzstellen des gesamten sozialen Sektors. Schwerpunkte sind Behinderteneinrichtungen, der Kinder- und Jugendbereich und Schulen.

Was sind Ihre Aufgaben als Träger?

Der Paritätische Hessen wirbt bei jungen und älteren Menschen für Freiwilligendienste, berät sie im Vorfeld und vermittelt möglichst passgenau im Rahmen eines Bewerbungs- und Auswahlverfahrens. Die Freiwilligen werden während der Bildungstage und Seminare pädagogisch begleitet. Der Paritätische Hessen berät auch die Einsatzstellen, vom Erstbesuch bei neuen Einsatzstellen über Einsatzstellenbesuche während des Dienstes bis zur Mithilfe bei Konfliktfällen.

Der Paritätische Hessen sichert die Qualität der Freiwilligendienste durch Einhaltung der Mindeststandards, Supervision und Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen und die Evaluation der Zufriedenheit, Erwartungen und Persönlichkeitsentwicklung der Freiwilligen. Impulse der Freiwilligen, der pädagogischen Mitarbeiter/-innen, und der Anleiter/-innen in den Einsatzstellen fließen in die kontinuierliche konzeptionelle Fortentwicklung der Bildungsarbeit ein.

Die Anleitungspersonen erhalten Arbeitshilfen, wie zum Beispiel den Leitfaden für Anleiter/-innen und das Handbuch für Einsatzstellen. Sie sollen Anregungen für die Anleitung und die Gestaltung des beruflichen Alltags der Teilnehmenden geben. Treffen der Anleiter/-innen erleichtern zudem den Start des Dienstes und bieten eine Möglichkeit zum Austausch.

Der Paritätische Hessen fördert den Austausch über aktuelle politische, strukturelle und finanzielle Entwicklungen der Freiwilligendienste in verschiedenen Gremien und nutzt die Vernetzung der Mitgliedsorganisationen, um die Wahrnehmung und Bedeutung der Freiwilligendienste in der Gesellschaft zu stärken und zu würdigen.

Worin sehen Sie den Sinn von Freiwilligendiensten?

Der Paritätische Hessen sieht im Freiwilligendienst eine Bereicherung für die einzelne Person und die Gesellschaft. Menschen erhalten Einblicke in die Arbeit im sozialen Bereich verbunden mit einer Reflektion der gewonnenen Erfahrungen. BFD und FSJ schaffen eine Verbindung zwischen praktischem Erleben und Handeln in der Arbeitswelt und lebendigem Lernen in der Bildungsarbeit. Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, Solidarität, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Entwicklung persönlicher Lebensperspektiven und Verantwortung für das Gemeinwohl werden gefördert. Beide Dienste bieten die Möglichkeit, sich beruflich (neu) zu orientieren, die Wartezeit für einen Ausbildungs- oder Studienbeginn sinnvoll zu überbrücken bzw. die Chancen darauf zu verbessern und die Persönlichkeit zu stärken. Häufig engagieren sich Freiwillige nach dem Dienst ehrenamtlich in einer sozialen Einrichtung. Sie geben ihre Erfahrungen weiter und motivieren noch mehr Menschen für ein freiwilliges Engagement. So wird das soziale Netzwerk für Einsatzstellen gestärkt und ggf. das Interesse an sozialer Arbeit als Beruf geweckt. Die Gesellschaft profitiert von den Erfahrungen und dem wachsenden Engagement.



Träger: **Paritätische Freiwilligendienste Sachsen gGmbH**

Die Paritätische Freiwilligendienste Sachsen gGmbH wurde 2005 als 100-prozentige Tochter des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Sachsen e.V. als gemeinnützige Gesellschaft ausgegründet und hat seit ihrem Bestehen fast 2.500 Freiwillige wahlweise in den Jugendfreiwilligendiensten (FSJ und FÖJ), dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) und zusätzlich im Rahmen eines Modellprojektes und mit Landesförderung in dem Freiwilligendienst aller Generationen (FDaG) begleitet.

In welchen Bereichen arbeiten die Einsatzstellen und wie viele Freiwillige sind in den verschiedenen Diensten tätig?

Von den derzeit sachsenweit 430 besetzten Einsatzplätzen absolviert fast die Hälfte der Freiwilligen ihren Dienst im Bereich der Kindertagesstätten. Weitere Einsatzplätze gibt es in den Bereichen Eingliederungshilfe und Altenhilfe, gefolgt von den Bereichen Schule, Krankenhaus, Jugendhilfe sowie Tages- und Wohnstätten für psychisch kranke Menschen. Das zahlenmäßig größte Projekt mit 165 Plätzen ist nach wie vor das FSJ, es folgen der BFD mit 111 Plätzen, der FDaG mit 55 Plätzen und das Projekt FSJ ‚Chance‘ für bildungsbenachteiligte Jugendliche mit 45 Plätzen. Im Freiwilligen Ökologischen Jahr begleiten wir derzeit 50 junge Menschen in ganz unterschiedlichen Einsatzstellen in den Bereichen Umweltbildung, Naturschutz, Umwelttechnik, Forschung und ökologischen Landbau. Ergänzt wird das breite Spektrum unserer Freiwilligendienste um ein internationales Projekt, in dem zehn deutsche und zehn polnische Freiwillige in ihrem Freiwilligendienst miteinander interkulturelle Erfahrungen sammeln. Das Besondere an einem „Dienst“ ist dabei immer, dass es um eine sehr intensive und begrenzte Zeit geht, die aber gerade dadurch auf das Denken „danach“ Auswirkungen haben soll.

Was sind Ihre Aufgaben als Träger?

Unsere Aufgabe besteht darin, Menschen, die etwas zu geben haben und Einrichtungen, die Unterstützung brauchen, zusammenzubringen. Wir sorgen für reibungslose Abläufe, beginnend mit einem sinnvollen Platzierungsprozess, einer kontinuierlichen persönlichen Begleitung, einem qualitativ hochwertigen Bildungsangebot bis hin zu einer angemessenen Anerkennungskultur.

Aber bei dem gesamten Aufgabenspektrum leitet uns auch ein Gestaltungsauftrag, nämlich Freiwilligendienste als unverzweckten Freiraum zu erhalten, wo in erster Linie die Freiwilligen entscheiden, warum und in welcher Weise sie einen Dienst in der Gesellschaft leisten möchten - jenseits der Ausbildungs- und Arbeitsmarktlogik. Dazu gehört auch die fortwährende Überzeugungsarbeit in Einsatzstellen, dass Freiwilligendienste neben dem Entgegenwirken zum Fachkräftemangel und der unmittelbaren Arbeits- (bzw. Kosten-) entlastung noch so viel mehr bringen, insbesondere hinsichtlich Vielfalt und Mitmenschlichkeit.

In verschiedenen Netzwerken der Träger setzen wir uns für Vielfalt und gute Qualität der Freiwilligendienste ein, u. a. arbeiten wir aktiv mit der Agentur Quifd (Qualität in den Freiwilligendiensten) zusammen, überzeugt davon, dass es richtig ist, wenn die Zivilgesellschaft selbst Regeln für gute Freiwilligenarbeit festlegt und sich an den eigenen Maßstäben prüfen lässt.

Worin sehen Sie den Sinn von Freiwilligendiensten?

Nach unserer Überzeugung kann Gemeinschaft nur gelingen, wenn Menschen füreinander einstehen. Freiwilligendienste, als eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements, wollen wir so gestalten, dass Menschen Lust und reale Möglichkeiten bekommen, sich einzubringen, sich dabei selbst zu entwickeln und zivilgesellschaftliches Engagement zu erfahren.

Ein Freiwilligendienst ist gelungen, wenn er zu Reife, Besinnung, Begeisterung und Entwicklung beim Freiwilligen geführt hat und das soziale Miteinander in unserer Einrichtungs- und Angebotslandschaft gewonnen hat. Wenn auf beiden Seiten Lust auf Mehr davon bleibt, haben wir unsere Arbeit gut gemacht.

Jugendfreiwilligendienste
im sfd Bremen



Träger: Sozialer Friedensdienst Bremen e.V.

Der Soziale Friedensdienst Bremen e.V. (sfd) existiert seit 1972 und wurde gegründet, um Kriegsdienstverweigerern einen Ersatzdienst zu bieten, der ihrer Gewissensentscheidung gerecht wird sowie ihnen soziales Lernen und zivilgesellschaftliches Engagement ermöglicht. Seit dieser Zeit hat sich ein stetiger Wandel vom Zivildienst zum Freiwilligendienst und zum bürgerschaftlichen Engagement vollzogen. Der sfd ist gewachsen und hat mittlerweile zwei Abteilungen: die Freiwilligenagentur Bremen, die für die Organisation des freiwilligen Engagements in Bremen zuständig ist, und die Abteilung Jugendfreiwilligendienste. Diese bietet verschiedene Dienste für junge Menschen an, die sich ein Jahr freiwillig engagieren möchten.

In welchen Bereichen arbeiten die Einsatzstellen und wie viele Freiwillige sind in den verschiedenen Diensten tätig?

Zurzeit engagieren sich 225 Freiwillige, die sich auf folgende Dienste verteilen: Freiwilliges Soziales Jahr mit 96 Einsätzen, FSJ Kultur mit 23 Einsätzen, FSJ im politischen Leben mit drei Einsätzen, Bundesfreiwilligendienst u27 mit 81 Einsätzen, Bundesfreiwilligendienst 27+ mit 14 Einsätzen und Europäischer Freiwilligendienst mit acht Einsätzen.

Das FSJ sowie der BFD können sowohl im sozialen, als auch im kulturellen oder politischen Bereich geleistet werden. Der Schwerpunkt unserer Einsatzstellen liegt in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung. Fast alle unsere Einsatzstellen liegen in der Stadt Bremen.

Was sind Ihre Aufgaben als Träger?

Der sfd versteht sich in erster Linie als Wegbegleiter für junge Menschen zwischen Schule und Beruf. Wir haben dabei ein besonderes Modell der „Praxisbegleitung“ entwickelt: unser Fokus liegt auf einer engen und regelmäßigen Begleitung der Freiwilligen und Einsatzstellen. Neben den 25 gesetzlich vorgeschriebenen Semintagen führt der sfd monatliche Treffen in den Seminargruppen durch, bei denen aktuelle Entwicklungen in den Einsatzstellen und fachliche Themen wie z. B. der Umgang mit Behinderung besprochen werden. Durch die regelmäßigen Treffen entsteht eine enge Bindung sowohl zu den anderen Freiwilligen in der Seminargruppe, als auch zu dem / der zuständigen Pädagogen/-in, so dass evtl. Konflikte möglichst frühzeitig aufgefangen werden können.

Mindestens einmal im Jahr besuchen unsere Pädagogen/-innen jede/-n Freiwillige/-n in der jeweiligen Einsatzstelle. Sowohl für die Freiwilligen als auch für die Einsatzstellen ist der sfd Ansprechpartner im Konfliktfall und bei sonstigen Angelegenheiten.

Für Einsatzstellen sind besonders die enge Verbindung und das rasche Handeln in Konfliktfällen wichtig. Daneben werden regelmäßig Fortbildungen für Einsatzstellen über den „Umgang mit Freiwilligen“ angeboten und zu übergeordneten Treffen (z. B. aller Kindergartenleitungen) eingeladen, um aktuelle Entwicklungen und Trends zu besprechen. Ein jährlich erscheinender „Newsletter“ rundet den Informationsfluss an unsere Einsatzstellen ab.

Worin sehen Sie den Sinn von Freiwilligendiensten?

Der sfd versteht den Freiwilligendienst als eine Zeit der Persönlichkeitsbildung und der (beruflichen) Orientierung. Die Freiwilligen sollen in diesem Jahr lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Sie sollen eigene Ideen in den Einsatzstellen und den Seminargruppen ausprobieren und umsetzen. Im Fokus steht bei uns die Partizipation unserer Freiwilligen: die selbständige Gestaltung und Durchführung von Seminareinheiten und anderen Projekten bzw. Veranstaltungen.

Ein weiteres zentrales Anliegen ist die Anregung und Befähigung unserer Freiwilligen, eine persönliche Haltung zu unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Themen und Fragestellungen zu entwickeln. Die Herausbildung einer persönlichen Haltung ist für unsere Freiwilligen nicht nur im Hinblick auf die bevorstehende Berufswahl von Bedeutung, sondern hilft ihnen ebenfalls, sich auf ihrem weiteren Lebensweg zu orientieren und zu positionieren.



Träger:

Die Internationalen Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd)

**Berlin/ Brandenburg/ Sachsen – Sachsen-Anhalt/ Thüringen –
Nordrhein-Westfalen/ Hessen/ Bayern – Niedersachsen/ Hamburg –
Mecklenburg-Vorpommern/ Schleswig-Holstein**

Die ijgd sind ein gemeinnütziger, konfessionell und weltanschaulich unabhängiger Träger der internationalen Jugendarbeit. Seit mehr als 60 Jahren organisieren die ijgd Freiwilligendienste im In- und Ausland. Durch die Angebote des Vereins haben jungen Menschen die Möglichkeit, sich gesellschaftliche Verhältnisse bewusst zu machen. Sie werden zum Beispiel dazu angeregt, eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen oder sich für (benachteiligte) gesellschaftliche Gruppen einzusetzen. Dazu gehört auch die Förderung des Verständnisses und den Abbau von Vorurteilen zwischen Angehörigen verschiedener Nationen, sozialer Schichten, Religionen und Weltanschauungen.

Die ijgd bestehen aus einem Bundesverein und 13 Landesvereine. Die Arbeit von ijgd wird von sechs Geschäftsstellen und deren Regionalbüros aus organisiert. Ein ehrenamtlicher Vorstand wacht über die Geschicke des Vereins. Jährlich betreuen die ijgd mehr als 5.000 Freiwillige in den unterschiedlichen Diensten.

Zu den Workcamps sind im Laufe der Jahre folgende Programme dazugekommen:

- das Freiwillige Soziale Jahr,
 - das Freiwillige Ökologische Jahr,
 - das Freiwillige Soziale Jahr im politischen Leben,
 - das Freiwillige Soziale Jahr in der Denkmalpflege,
 - das Freiwillige Soziale Jahr in Wissenschaft, Technik und Nachhaltigkeit,
 - der Bundesfreiwilligendienst,
 - der Internationale Jugendfreiwilligendienst,
 - der Europäische Freiwilligendienst,
 - das Programm "Weltwärts",
- und viele andere – meist kleinere – Projekte.

In welchen Bereichen arbeiten die Einsatzstellen und wie viele Freiwillige sind dort tätig?

Die ijgd haben bundesweit im Zyklus 2013/14 insgesamt ca. 3.900 Plätze angeboten. Es gibt ein breites Spektrum an Einsatzstellen und eine Vielfalt von Tätigkeitsbereichen, aus denen die Freiwilligen wählen können, z.B. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Altenpflege, Drogenhilfe, mobile soziale Dienste, Schulen, Stiftungen, Vereine, Architektur- und Planungsbüros, Behörden der Denkmalpflege, Restaurationsbetriebe, Museen und kulturelle Einrichtungen, Vogelschutzstationen, Forschungseinrichtungen...

Darüber hinaus werden Freiwilligendienste in sozialen, ökologischen und entwicklungspolitischen Bereich weltweit angeboten.

Bei den ijgd sind Freiwillige unterschiedlichster nationaler Herkunft und jeder Altersstufe herzlich willkommen und wir finden gemeinsam für sie passende Engagement- und Entwicklungsmöglichkeiten!

Was sind Ihre Aufgaben als Träger?

Die ijgd stellen als Träger von Freiwilligendiensten die pädagogische Begleitung der Freiwilligen und die Beratung der kooperierenden Einsatzstellen sicher.

Vor dem Dienst findet eine ausführliche Beratung der Bewerber/-innen zu Themen statt - wie: - Was ist ein Freiwilligendienst? - Welche Tätigkeitsfelder bzw. Einrichtungen passen zu mir? - Wie bewerbe ich mich?...

Neben der Organisation und Durchführung der pädagogischen Seminare geben die ijgd **während des Dienstes** die unmittelbar notwendige Unterstützung für die Zusammenarbeit von Freiwilligen und Einsatzstellen. Die Freiwilligen werden in ihren Einsatzstellen besucht und die individuelle Betreuung der Freiwilligen schließt sich dem an. Für die Anleiter/innen von Freiwilligen bieten die ijgd Fortbildungen an. Die von ijgd verfolgten „Mindeststandards für die Zusammenarbeit zwischen Träger und Einsatzstelle“ sind Grundlage für Qualität und gute fachliche Anleitung.

Die ijgd sind sich als Gesellschaft für politische Bildung ihres Bildungsauftrags im Freiwilligendienst wohl bewusst. Die Inhalte der begleitenden Bildungsseminare finden entsprechend der pädagogischen Leitlinien der ijgd gemäß den Interessenslagen der Freiwilligen ihre Gestaltung.

Worin sehen Sie den Sinn von Freiwilligendiensten?

Die jungen Menschen werden in persönlichen und beruflichen Kompetenzbereichen gestärkt, damit sie in einer demokratischen Gesellschaft eigenverantwortlich Entscheidungen treffen, handeln und zur internationalen Völkerverständigung beitragen können. Das Sammeln von positiven wie negativen Erfahrungen im Berufsalltag führt dazu, Vorstellungen, Erwartungen und Wünsche an ihrer Realisierbarkeit zu überprüfen und Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Kompetenzen kennenzulernen.

5. Anhang

5.1 Anhang

BFD und FSJ im Paritätischen von A-Z

A wie Ältere

Von Frauen und Männern ab 27 Jahren kann der Bundesfreiwilligendienst (BFD) auch in Teilzeit von mehr als 20 Stunden pro Woche geleistet werden. Sie nehmen an den Seminaren in angemessenem Umfang teil. In der Regel absolvieren sie einen Bildungstag pro Dienstmonat.

A wie Altersgrenze

Am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), am Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und am Bundesfreiwilligendienst (BFD) können Frauen und Männer unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (je nach Bundesland mit 15 oder 16 Jahren). Das FSJ und das FÖJ richten sich als Jugendfreiwilligendienste an Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Geburtstag. Für den BFD gibt es keine Altersgrenze nach oben.

A wie Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen

Der Antrag auf Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen im BFD ist über die paritätischen Träger beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu stellen. Alle anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze des BFD. Diese bisherigen Zivildienststellen müssen daher zunächst nichts unternehmen, sie sind automatisch für den BFD anerkannt. Sie müssen sich nur einer Zentralstelle anschließen und um Freiwillige werben. Die Anerkennung als Einsatzstelle im FSJ erfolgt über die FSJ-Träger.

A wie Anlaufstellen

Die Paritätischen Träger sind Ansprechpartner für ein FSJ oder BFD. Sie sind im Anhang dieser Broschüre aufgelistet oder unter www.freiwillig.paritaet.org zu finden. Auf der Homepage des BAK FSJ unter www.pro-fsj.de/ oder des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Freiwilliges-Engagement/fsj-foej.

html gibt es aktuelle Listen mit allen Trägern, die ein FSJ/FÖJ anbieten. Die Träger sind für die Bewerbung zuständig (siehe unter B wie Bewerbung). Auch die Servicestelle Jugendfreiwilligendienste beim BAFzA informiert über Anbieter des FSJ/FÖJ. Diese kann kontaktiert werden über JFD-Service@BAFzA.bund.de.

Auf der Internetseite des BFD www.bundesfreiwilligendienst.de gibt es eine Platzbörse. Interessierte können aber auch selbst Einsatzstellen oder Träger ansprechen.

A wie Anleitung

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung und Begleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Arbeitsalltag und den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

A wie Arbeitskleidung

Siehe unter L wie Leistungen.

A wie Arbeitslosengeld I

Wer zwölf Monate ein FSJ/FÖJ oder einen BFD leistet, hat einen Anspruch

auf Arbeitslosengeld. Während dieser Freiwilligendienste zahlt die Einsatzstelle oder der Träger mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Nähere Informationen dazu erteilt die regional zuständige Agentur für Arbeit. Damit Zahlungen ggf. ohne Unterbrechung bzw. ohne Abzug erfolgen, muss man sich bereits drei Monate vor Ablauf des FSJ, FÖJ oder des BFD arbeitssuchend melden.

A wie ALG II

ALG II-Empfängerinnen und Empfänger können grundsätzlich am FSJ / FÖJ und BFD teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitsuchende – das sogenannte Arbeitslosengeld II – die Teilnahme nicht ausschließt. Im Falle des Bezuges von Arbeitslosengeld II ist das Taschengeld nach § 11 Abs. 1 SGB II grundsätzlich als Einkommen zu betrachten und anzurechnen. Von der Anrechnung ausgenommen ist sowohl bei FSJ/FÖJ als auch beim BFD grundsätzlich ein Betrag in Höhe von insgesamt 200 Euro (§ 1 Abs. 7 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung). Die Teilnahme an einem FSJ/FÖJ oder BFD ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II). Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

A wie Arbeitslosenversicherung

Siehe unter S wie Sozialversicherung.

A wie Arbeitsmarktneutralität

Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Arbeitskräfte untersagt ist. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte.

Das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten spricht von der Leistung „überwiegend praktischer Hilfstätigkeiten“, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Für den Alltag im Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligem Sozialen Jahr und Freiwilligem Ökologischen Jahr bedeutet dies, dass die Einsatzstellen auch ohne die Hilfe der Freiwilligen funktionieren müssen.

Im BFD wird die Arbeitsmarktneutralität vor Anerkennung jedes einzelnen Einsatzplatzes sichergestellt und ständig von den Regionalbetreuerinnen und Regionalbetreuern des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vor Ort kontrolliert.

A wie Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen den Freiwilligen und der Einsatzstelle bzw. dem Träger kein Arbeitsverhältnis ist, wird der freiwillige Dienst hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen wie z.B. das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

A wie Ausländische Freiwillige

Ausländerinnen und Ausländer können am FSJ oder FÖJ sowie am BFD teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich auch speziell für die Teilnahme an den Freiwilligendiensten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Seitens des/der Freiwilligen sind Grundkenntnisse der deutschen Sprache von Vorteil.

B wie Bescheinigung

Der Träger des FSJ/FÖJ bzw. die Einsatzstelle / Träger des BFD stellt den Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über die Teilnahme aus (siehe auch unter Z wie Zeugnis). Beim FSJ/FÖJ muss sie die

Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers und den Zeitraum der Teilnahme am FSJ bzw. FÖJ enthalten (§ 11 Absatz 3 JFDG).

B wie Bewerbung

Wer sich für ein FSJ/FÖJ oder den BFD bewerben möchte, wendet sich an eine anerkannte Einsatzstelle oder einen Träger. Diese informieren über die verschiedenen Einsatzbereiche und sind insgesamt für den Bewerbungsprozess zuständig (siehe A wie Anlaufstellen).

B wie Bewerbungsfristen

Die Bewerbungsfristen für die Teilnahme an einem FSJ, FÖJ oder BFD sind nicht bei allen Einsatzstellen oder Trägern gleich. Es ist deshalb empfehlenswert, sich frühzeitig an die jeweiligen Anlaufstellen zu wenden.

D wie Dauer

Der BFD sowie FSJ/FÖJ werden in der Regel für zwölf zusammenhängende Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monate geleistet. Im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzeptes kann die Einsatzstelle bzw. der Träger den Freiwilligendienst in Blöcken mit mindestens dreimonatiger Dauer anbieten. Im Ausnahmefall kann der Freiwilligendienst bis zu 24 Monate dauern. Der Gesetzgeber hatte dabei insbesondere Programme für benachteiligte Jugendliche mit besonderem Förderbedarf im Blick.

Mehrere verschiedene, mindestens sechsmontatige Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von 18 Monaten kombiniert werden. Das bedeutet, dass in diesem Rahmen Freiwilligendienste bei verschiedenen Einsatzstellen und in verschiedenen Einsatzfeldern geleistet werden können. Ein BFD kann nach jeweils fünf Jahren wiederholt werden.

E wie Einsatzstelle

FSJ/FÖJ sowie BFD werden als überwiegend praktische Hilfstätigkeiten in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Die Einrichtung, in der die Freiwilligen arbeiten, ist die so genannte Einsatzstelle. Sie ist u.a. für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen und alle Fragen der konkreten Arbeit zuständig. Einsatzstellen des FSJ oder des BFD sind z. B. Krankenhäuser, Altenheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Kinderheime, Kindertagesstätten und Schulen, Jugendeinrichtungen, Erholungsheime, Mehrgenerationenhäuser und Selbsthilfegruppen, Sportvereine, Bibliotheken, Museen, andere Kulturinstitutionen etc.

Einsatzstellen des BFD oder des FÖJ können auch im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sein, z. B. Nationalparks, Umweltbehörden der Gemeinden oder ökologische Bildungsstätten. Auch in Einrichtungen des Zivil- und

Katastrophenschutzes können Freiwilligendienste geleistet werden.

E wie Einsatzzeit

Sie richtet sich nach den Arbeitszeiten der jeweiligen Einsatzstelle. Grundsätzlich handelt es sich beim FSJ/FÖJ und BFD um ganztägige Dienste. Der BFD ist für Frauen und Männer ab 27 Jahren auch als Teilzeitdienst von mehr als 20 Stunden wöchentlich möglich. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (z. B. keine Nachtarbeit, längere Urlaubszeit, gesonderte Pausenregelungen). Die Seminarzeit gilt als Einsatzzeit.

F wie Fahrtkosten

Im öffentlichen Personennahverkehr erhalten Freiwillige in der Regel dieselben Ermäßigungen wie Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende. Als Berechtigungsnachweis gilt der Freiwilligenausweis oder eine entsprechende Bescheinigung von Einsatzstelle / Träger.

Die BahnCard 25 und die BahnCard 50 können entsprechend ermäßigt bezogen werden. Die Einsatzstellen oder Träger haben die Möglichkeit, in Absprache mit den Freiwilligen einen Teil des Taschengeldes nicht monatlich in bar, sondern in Sachleistungen, etwa einem ÖPNV-Ticket, vorzusehen.

F wie Familienversicherung

Siehe unter S wie Sozialversicherung.

G wie Gesetz

Gesetzliche Grundlage für FSJ und FÖJ ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG), für den BFD das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG). Die Gesetzestexte befinden sich im Anhang.

K wie Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ein FSJ/FÖJ oder einen BFD ableisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten.

K wie Krankenversicherung

Siehe unter S wie Sozialversicherung.

K wie Krankheitsfall

Ein Krankheitsfall ist der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen. Die genauen Regelungen sind in der Vereinbarung – im FSJ zwischen den Freiwilligen und Einsatzstellen bzw. Trägern und im BFD zwischen den Freiwilligen und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – festgehalten. Im Krankheitsfall werden in der Regel für die Dauer von bis zu sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt.

K wie Kündigung

Träger, Einsatzstelle und Freiwillige verpflichten sich für die vertraglich festgelegte Dauer des Dienstes. Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund, zum Beispiel bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, gekündigt werden. Die konkreten Modalitäten sind vertraglich festgelegt. Im FSJ/FÖJ muss die Kündigung grundsätzlich sowohl beim Träger als auch bei der Einsatzstelle schriftlich erfolgen und zwischen allen drei Partnern abgesprochen sein. Kündigungen müssen im BFD über die Einsatzstelle schriftlich erfolgen. Die Kündigung wird dann über den Träger an das BAFzA weitergeleitet. Eine Kündigung kann nur vom BAFzA ausgesprochen und bestätigt werden.

L wie Leistungen

Die Einsatzstellen bzw. Träger eines Freiwilligendienstes können Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein angemessenes Taschengeld (siehe T wie Taschengeld) zur Verfügung stellen. Werden Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung nicht gestellt, können Geldersatzleistungen gezahlt werden. Alle Leistungen werden zwischen Freiwilligen und Einsatzstelle bzw. Träger vereinbart.

L wie Lohnsteuerkarte

Die Freiwilligen müssen vor Beginn des Freiwilligendienstes die Lohnsteuerkarte der Einsatzstelle bzw. dem

Träger vorlegen. Ab dem Jahr 2012 müssen sie, sobald die elektronische Lohnsteuerkarte eingeführt wurde, vor Beginn des Freiwilligendienstes ihre Steueridentifikationsnummer und ihr Geburtsdatum mitteilen.

N wie Nebentätigkeit

FSJ/FÖJ und BFD werden grundsätzlich ganztägig abgeleistet. Von Freiwilligen ab 27 Jahren muss der BFD mindestens im Umfang von mehr als 20 Stunden Dauer pro Woche geleistet werden. Daraus ergibt sich, dass die Freiwilligen der Einrichtung entsprechend ihre volle Arbeitskraft bzw. mehr als eine halbe Arbeitskraft zur Verfügung stellen. Nebentätigkeiten müssen deshalb der Einsatzstelle bzw. dem Träger angezeigt werden.

P wie Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung umfasst unter anderem die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Begleitung durch pädagogische Kräfte der Träger und die Durchführung von Seminaren bzw. Bildungstagen (siehe unter S wie Seminare). Die pädagogische Begleitung hat vor allem das Ziel, die Freiwilligen auf ihren Einsatz vorzubereiten und ihnen zu helfen, Eindrücke auszutauschen sowie Erfahrungen aufzuarbeiten. Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Kompe-

tenzen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl bzw. für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt werden.

Beim FSJ und FÖJ liegt die Verantwortung immer bei den Trägern; die Zentralstellen übernehmen Aufgaben der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Im BFD liegt die Verantwortung für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Seminare zunächst beim Bund als Vertragspartner der Freiwilligen. Der Bund hat die Zentralstellen mit der Durchführung von Seminaren betraut. Für Einsatzstellen, die sich dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben als Zentralstelle anschließen möchten, gibt es die Möglichkeit, die gesamte pädagogische Begleitung vom Bundesamt durchführen zu lassen.

P wie Pflegeversicherung

Siehe unter S wie Sozialversicherung.

R wie Regionalbetreuung

Im BFD stehen Regionalbetreuer und Regionalbetreuerinnen zur Beratung und als regionale Ansprechpartner/-innen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zur Verfügung. Die oder den zuständigen Regionalbetreuer/-in finden Sie auf www.bundesfreiwilligendienst.de.

R wie Rentenversicherung

Siehe unter S wie Sozialversicherung.

S wie Seminare

Der Gesetzgeber schreibt für FSJ/FÖJ im Inland ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar mit einer Mindestdauer von je fünf Tagen und für den BFD die Teilnahme an Seminaren vor. Insgesamt sind während eines zwölfmonatigen FSJ/FÖJ oder BFD 25 Seminartage verpflichtend. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Im BFD ist für die Freiwilligen, die jünger sind als 27 Jahre, die Teilnahme an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung an einem Bundesbildungszentrum (ehemalige Zivildienstschule) verpflichtend. Freiwillige im BFD ab 27 Jahre nehmen im angemessenen Umfang, aber mindestens an einem Bildungstag pro Dienstmonat, an dem Bildungsangebot der Träger teil.

S wie Sozialversicherung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FSJ/FÖJ oder BFD werden nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen sozialversicherungsrechtlich so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d.h. sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit grundsätzlich Mitglied in der gesetzlichen Ren-

ten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient grundsätzlich das Taschengeld plus der Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung) beziehungsweise der hierfür gezahlten Ersatzleistung. Die gesamten Beiträge, also sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil, werden vom Träger bzw. von der Einsatzstelle gezahlt. Ihre Sozialversicherungsnummer erfragen die Freiwilligen bei ihrer Krankenkasse. Sie muss vor Beginn des Freiwilligendienstes vorliegen.

– Arbeitslosenversicherung

Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits vollendet haben, hat die Einsatzstelle ihren „Arbeitgeberanteil“ abzuführen. Wird der Freiwilligendienst unmittelbar im Anschluss an ein zur Bundesagentur für Arbeit bestehendes Versicherungsverhältnis wie z.B. einer Berufsausbildung geleistet, richtet sich die Höhe der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht nach dem Taschengeld plus dem Wert der Sachbezüge, sondern nach der jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung.

– Krankenversicherung

Freiwillige im FSJ/FÖJ und im BFD werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle bzw. vom Träger übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann – z.B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums – anschließend fortgeführt werden.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes privat versichert waren. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht für Personen ein, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb z.B. Kinder von Beamten für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der

GKV sind. Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V).

Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Ein gesetzlich versicherter Altersrentner, der einen BFD leistet, unterliegt daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

– Pflegeversicherung

Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI).

Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Pflegeversicherungsfreiheit. Ein gesetzlich versicherter Altersrentner, der einen BFD leistet, unterliegt daher der Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI.

– Rentenversicherung

Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 5 Abs. 2 Satz 3 SGB VI). Dies gilt gleichermaßen für „junge“ Freiwillige, für Seniorinnen und Senioren, die noch keine Altersrente beziehen wie für Altersteilrentenbezieher (Altersrente in Höhe von

einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln der Vollrente) und Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner. Nur der Arbeitgeberanteil der Rentenversicherungsbeiträge muss abgeführt werden, wenn die Freiwilligen eine Altersvollrente – unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze – beziehen.

– Unfallversicherung

Alle Freiwilligen, d.h. im BFD auch Altersrentnerinnen und -rentner, sind gesetzlich unfallversichert.

S wie Studium

Grundsätzlich gilt: Wer sich FSJ/FÖJ oder im BFD engagiert hat, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz an staatlichen Hochschulen nicht benachteiligt werden. Bei der Bewerbung um einen Studienplatz zählen FSJ/FÖJ und BFD als Wartezeit. Ein zu Beginn oder während des FSJ/FÖJ/BFD zugewiesener Studienplatz verschafft bei einer erneuten Bewerbung grundsätzlich einen Vorrang vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern. Die Einzelheiten sind in den Rechtsbestimmungen der Bundesländer oder der einzelnen Hochschulen geregelt und dort zu erfragen. Universitäten und Hochschulen können Bewerberinnen und Bewerbern bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge die FSJ/FÖJ- bzw. BFD-Dienstzeit als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung er-

folgt, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

T wie Taschengeld

FSJ/FÖJ und BFD sind als freiwilliges Engagement unentgeltliche Dienste. Dabei ist im Gesetz lediglich die Höchstgrenze für ein Taschengeld festgelegt. Sie beträgt sechs Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, derzeit (Stand: 2014) 363 Euro monatlich. Das konkrete Taschengeld ist im FSJ/FÖJ/BFD bei der jeweiligen Einsatzstelle bzw. Träger zu erfragen.

T wie Träger

Als Träger des FSJ im Inland sind gesetzlich zugelassen: die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen, Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für alle anderen Träger von FSJ/FÖJ im In- und Ausland erteilen die zuständigen Landesbehörden die Zulassung.

Im BFD ist es – anders als im FSJ/FÖJ – nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass sich Einsatzstellen einem Träger an-

schließen müssen. Die Einsatzstellen können sich direkt einer Zentralstelle auf Bundesebene anschließen. Der Paritätische arbeitet im BFD mit der Trägerstruktur. Einsatzstellen, die sich dem Paritätischen zuordnen, arbeiten automatisch auch mit einem BFD-Träger im Paritätischen zusammen. Die Liste der paritätischen Ansprechpartner im FSJ und BFD (siehe Anhang und unter www.freiwillig.paritaet.org) entspricht der Liste der Träger im Paritätischen.

U wie Unfallversicherung

Siehe unter S wie Sozialversicherung.

U wie Unterkunft

Siehe unter L wie Leistungen.

U wie Urlaub

Der gesetzliche Urlaubsanspruch im Kalenderjahr beträgt mindestens 24 Tage. Dauert der Freiwilligendienst weniger als zwölf Monate, wird der Urlaubsanspruch pro Monat um ein Zwölftel des Jahresurlaubs reduziert; dauert er länger als zwölf Monate, wird er pro Monat um ein Zwölftel des Jahresurlaubs verlängert. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten längere Urlaubsansprüche nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

V wie Vereinbarung oder Vertrag

Im FSJ/FÖJ schließen der Träger des

FSJ/FÖJ und die oder der Freiwillige vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung kann auch dreiseitig zwischen der/dem Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem Träger geschlossen werden, wenn die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Die konkreten Inhalte der Vereinbarung sind im JFDG unter § 11 Abs. 1 zu finden.

Im BFD schließen formal das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die / der Freiwillige vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung wird von der Einsatzstelle und dem paritätischen Träger mit unterzeichnet, ohne dass diese Vertragspartner werden. Der Vertragsinhalt ist in § 8 Abs. 1 BFDG zu finden.

V wie Verpflegung

Siehe unter L wie Leistungen.

W wie Waisenrente

Für die Dauer der Teilnahme am FSJ/FÖJ bzw. BFD besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

W wie Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist für Freiwillige im FSJ / FÖJ bzw. BFD prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt unter anderem von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die neue Wohnung der Lebensmittelpunkt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, sollte rechtzeitig vor Antritt des Freiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde geklärt werden.

Z wie Zentralstelle

Im FSJ sind die Zentralstellen Zusammenschlüsse einer Vielzahl einzelner Träger bei großen, überregional tätigen Trägern. Sie sind Bindeglied zwischen dem BMFSFJ und den Trägern und haben förderrechtliche Bedeutung.

Im BFD tragen die Zentralstellen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des BFD mitwirken. Die Zentralstellen sind das Bindeglied zwischen dem Bundesamt

für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und den Einsatzstellen sowie deren Trägern. Eine Liste der Zentralstellen ist zu finden unter www.bundesfreiwilligendienst.de/fuer-einsatz-stellen/zentralstellen.html.

Z wie Zeugnis

Bei Beendigung des FSJ/FÖJ kann die/der Freiwillige vom Träger ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des Freiwilligendienstes anfordern. Das Zeugnis wird nach § 11 Abs. 4 JFDG einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger erstellt. Das Zeugnis ist auf Wunsch auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. In das Zeugnis werden insbesondere auch berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufgenommen.

Bei Beendigung des BFD erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des Freiwilligendienstes. Das Zeugnis dokumentiert die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit. In das Zeugnis werden berufsqualifizierende Merkmale des BFD aufgenommen.

Z wie Zuverdienstgrenzen bei Frührentnern und bei Erwerbsminderung

Der BFD kann auch von älteren Men-

schen abgeleistet werden (siehe A wie Altersgrenze). Bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze sind dann bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten. Wer eine Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf nur einen Hinzuverdienst erzielen, der einen Betrag in Höhe von 450 Euro monatlich nicht übersteigt. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der Rente, sondern gegebenenfalls zur Zahlung einer niedrigeren Teilrente wegen Alters, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt. Als Hinzuverdienst gelten unter anderem alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind das aus dem Bundesfreiwilligendienst erzielte Taschengeld sowie unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligem Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Die Ableistung eines Freiwilligendienstes kann daher bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen zur Kürzung bis hin zum Wegfall des Rentenanspruchs führen. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten nochmals differenziertere Regelungen. Zur Klärung sollten sich daher interessierte Freiwillige mit ihrem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen.

Anhang 5.2

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG)

Ausfertigungsdatum: 16.05.2008

Vollzitat: „Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist“

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 16.5.2008 I 842 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 3 Satz 1 dieses G mWv 1.6.2008 in Kraft getreten.

§ 1 Fördervoraussetzungen

(1) Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,

3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3 Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 4 Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrich-

tungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

§ 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 6 Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird gantztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. § 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,
2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vor-

bereitenden Veranstaltungen entsprechend. Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

§ 7 Kombiniertes Jugendfreiwilligendienst

Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. § 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. § 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 8 Zeitliche Ausnahmen

Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

§ 9 Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),

3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 150 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),
7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),
15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),

16. § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

§ 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,
3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11 Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,

7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 14 Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

(1) Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

Anhang 5.3

Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

Ausfertigungsdatum: 28.04.2011

Vollzitat: „Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687)“

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 28.4.2011 I 687 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Artikel 18 Abs. 1 dieses G am 3.5.2011 in Kraft getreten. § 17 Abs. 3 tritt gem. Artikel 18 Abs. 2 am 1.7.2011 in Kraft.

§ 1 Aufgaben des Bundesfreiwilligendienstes

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie im Bereich des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das lebenslange Lernen.

§ 2 Freiwillige

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung, oder, sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet haben, auch vergleichbar einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten,
3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und
4. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Ver-

pflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen; ein Taschengeld ist dann angemessen, wenn es

- a) 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,
- b) dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben,
- c) bei einem Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung anteilig gekürzt ist und
- d) für Freiwillige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die kein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht, erhöht ist.

§ 3 Einsatzbereiche, Dauer

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.

(2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate. Er kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. Im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzepts ist auch eine Ableistung in zeitlich getrennten Abschnitten möglich, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert. Die Gesamtdauer aller Abschnitte sowie mehrerer geleisteter Bundesfreiwilligendienste darf bis zum 27. Lebensjahr

die zulässige Gesamtdauer nach den Sätzen 2 und 3 nicht überschreiten, danach müssen zwischen jedem Ableisten der nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Gesamtdauer fünf Jahre liegen; auf das Ableisten der Gesamtdauer ist ein Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz anzurechnen.

§ 4 Pädagogische Begleitung

(1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

(2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.

(3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die Teilnahme Pflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.

(5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

§ 5 Anderer Dienst im Ausland

Die bestehenden Anerkennungen sowie die Möglichkeit neuer Anerkennungen von Trägern, Vorhaben und Einsatzplänen des Anderen Dienstes im Ausland nach § 14b Absatz 3 des Zivildienstgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Einsatzstellen

(1) Die Freiwilligen leisten den Bundesfreiwilligendienst in einer dafür anerkannten Einsatzstelle.

(2) Eine Einsatzstelle kann auf ihren Antrag von der zuständigen Bundesbehörde anerkannt werden, wenn sie

1. Aufgaben insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind, wahrnimmt,
2. die Gewähr bietet, dass Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Freiwilligen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen sowie
3. die Freiwilligen persönlich und fachlich begleitet und für deren Leitung und Betreuung qualifiziertes Personal einsetzt.

Die Anerkennung wird für bestimmte Plätze ausgesprochen. Sie kann mit Aufgaben verbunden werden.

(3) Die am 1. April 2011 nach § 4 des Zivildienstgesetzes anerkannten Beschäftigungsstellen und Dienstplätze des Zivildienstes gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze nach Absatz 2.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbe-

sondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt worden ist.

(5) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben mit deren Einverständnis einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach § 8 Absatz 1 festzuhalten.

§ 7 Zentralstellen

(1) Träger und Einsatzstellen können Zentralstellen bilden. Die Zentralstellen tragen dafür Sorge, dass die ihnen angehörenden Träger und Einsatzstellen ordnungsgemäß an der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes mitwirken. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Bildung einer Zentralstelle, insbesondere hinsichtlich der für die Bildung einer Zentralstelle erforderlichen Zahl, Größe und geografischen Verteilung der Einsatzstellen und Träger.

(2) Für Einsatzstellen und Träger, die keinem bundeszentralen Träger angehören, richtet die zuständige Bundesbehörde auf deren Wunsch eine eigene Zentralstelle ein.

(3) Jede Einsatzstelle ordnet sich einer oder mehreren Zentralstellen zu.

(4) Die Zentralstellen können den ihnen angeschlossenen Einsatzstellen Auflagen erteilen, insbesondere zum Anschluss an einen Träger sowie zur Gestaltung und Organisation der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(5) Die zuständige Behörde teilt den Zentralstellen nach Inkrafttreten des jährlichen Haushaltsgesetzes bis möglichst zum 31. Januar eines jeden Jahres mit, wie viele Plätze im Bereich der Zuständigkeit der jeweiligen Zentralstelle ab August des Jahres besetzt werden können. Die Zentralstellen nehmen die regional angemessene Verteilung dieser Plätze auf die ihnen zugeordneten Träger und Einsatzstellen in eigener Verantwortung vor. Sie können die Zuteilung von Plätzen mit Auflagen verbinden.

§ 8 Vereinbarung

(1) Der Bund und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Bundesfreiwilligendienstes auf gemeinsamen Vorschlag der oder des Freiwilligen und der Einsatzstelle eine schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtstag und Anschrift der oder des Freiwilligen, bei Minderjährigen die Anschrift der Erziehungsberechtigten sowie die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,
2. die Angabe, ob für die Freiwillige oder den Freiwilligen ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes oder Kindergeld besteht,
3. die Bezeichnung der Einsatzstelle und, sofern diese einem Träger angehört, die Bezeichnung des Trägers,
4. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Bundesfreiwilligendienst verpflichtet sowie eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses,
5. den Hinweis, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen sowie
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und der Seminartage.

(2) Die Einsatzstelle kann mit der Erfüllung von gesetzlichen oder sich aus der Vereinbarung ergebenden Aufgaben einen Träger oder eine Zentralstelle beauftragen. Dies ist im Vorschlag nach Absatz 1 festzuhalten.

(3) Die Einsatzstelle legt den Vorschlag in Absprache mit der Zentralstelle, der sie angeschlossen ist, der zuständigen Bundesbehörde vor. Die Zentralstelle stellt sicher, dass ein besetzbarer Platz nach § 7 Absatz 5 zur Verfügung steht. Die zuständige Bundesbehörde unterrichtet die Freiwillige oder den Freiwilligen sowie die Einsatzstelle, gegebenenfalls den Träger und die Zentralstelle, über den Abschluss der Vereinbarung oder teilt ihnen die Gründe mit, die dem Abschluss einer Vereinbarung entgegenstehen.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die die oder der Freiwillige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Bund, wenn die schädigende Handlung auf sein Verlangen vorgenommen worden ist. Insoweit kann die oder der Freiwillige verlangen, dass der Bund sie oder ihn von Schadensersatzansprüchen der oder des Geschädigten freistellt.

(2) Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 10 Beteiligung der Freiwilligen

Die Freiwilligen wählen Sprecherinnen und Sprecher, die ihre Interessen gegenüber den Einsatzstellen, Trägern, Zentralstellen und der zuständigen Bundesbehörde vertreten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelt die Einzelheiten zum Wahlverfahren durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 11 Bescheinigung, Zeugnis

(1) Die Einsatzstelle stellt der oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung über den geleisteten Dienst aus. Eine Zweitausfertigung der Bescheinigung ist der zuständigen Bundesbehörde zuzuleiten.

(2) Bei Beendigung des freiwilligen Dienstes erhält die oder der Freiwillige von der Einsatzstelle ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des freiwilligen Dienstes. Das Zeugnis ist auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger dürfen personenbezogene Daten nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die

Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Daten sind nach Abwicklung des Bundesfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher, arbeitsschutzrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

(1) Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit keine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung vorhanden ist, finden auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten. Im Übrigen sind folgende Vorschriften entsprechend anzuwenden:

1. § 3 der Sonderurlaubsverordnung,
2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes,
3. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr,
4. § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr.

§ 14 Zuständige Bundesbehörde

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Durchführung wird dem Bundesamt für den Zivildienst als selbstständiger Bundesoberbehörde übertragen, welche die Bezeichnung „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ (Bundesamt) erhält und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersteht.

(2) Dem Bundesamt können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 15 Beirat für den Bundesfreiwilligendienst

(1) Bei dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ein Beirat für den Bundesfreiwilligendienst gebildet. Der Beirat berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Fragen des Bundesfreiwilligendienstes.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. bis zu sieben Bundessprecherinnen oder Bundessprecher der Freiwilligen,
2. bis zu sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Zentralstellen,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länder und
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beruft die Mitglieder des Beirats in der Regel für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird eine persönliche Stellvertretung berufen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden von der oder dem von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür benannten Vertreterin oder Vertreter einberufen und geleitet.

§ 16 Übertragung von Aufgaben

Die Einsatzstellen, Zentralstellen und Träger können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 17 Kosten

(1) Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.

(3) Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet; das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.

Anhang 5.4

Regionale Ansprechpartner/-innen im Paritätischen für das FSJ

Freie FSJ-Stellen werden von den Trägern für das Freiwillige Soziale Jahr im Paritätischen vermittelt. Die Kontaktdaten der Träger sind nach Bundesländern aufgelistet.

Baden-Württemberg

KBF gGmbH In Rosenbenz 12 72116 Mössingen	Tel.: 07473 / 377-250, -203 E-Mail: fsj-bw@kbf.de oder fsj@kbf.de Internet: www.kbf.de	Ansprechpartner/-in: Herr Helmut Gutekunst Frau Charlotte Eberhart
Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Neckarstraße 155a 70190 Stuttgart	Tel.: 0711 / 255 89 24 E-Mail: freiwillige@lebenshilfe-bw.de Internet: www.lebenshilfe-bw.de	Ansprechpartner/-in: Frau Anna Voss
Reha-Südwest gGmbH - Büro Freiwilligendienste Markgrafenstraße 17/19 76131 Karlsruhe	Tel.: 0721 / 93 27 450 E-Mail: freiwillige@reha-suedwest.de Internet: www.reha-suedwest.de	Ansprechpartner/-in: Frau Rahel Tomczak Frau Birgit Rupp
Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg Kontaktbüro Freiburg c/o Paritätischer Wohlfahrtsverband Kaiser-Joseph-Straße 268 79098 Freiburg	Tel.: 0180 / 37 90 900 E-Mail: fsj-freiburg@wohlfahrtswerk.de Internet: www.wohlfahrtswerk.de	Ansprechpartner/-in: Frau Margit Werner Frau Birgit Heilmann
Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg Regionalbüro Heilbronn Urbanstraße 7 74072 Heilbronn	Tel.: 07131 / 62 88 76 E-Mail: fsj-heilbronn@wohlfahrtswerk.de Internet: www.wohlfahrtswerk.de	Ansprechpartner/-in: Frau Petra Hellstern Frau Renate Simons
Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg Regionalbüro Mannheim Spelzenstraße 10 68167 Mannheim	Tel.: 0621 / 12 34 680 E-Mail: fsj-mannheim@wohlfahrtswerk.de Internet: www.wohlfahrtswerk.de	Ansprechpartner/-in: Frau Heike Poggensee Frau Sabine Oriolo
Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg Regionalbüro Radolfzell Kapellenweg 2b 78135 Radolfzell	Tel.: 07732 / 95981-0 E-Mail: fsj-radolfzell@wohlfahrtswerk.de Internet: www.wohlfahrtswerk.de	Ansprechpartner/-in: Frau Margit Werner Frau Birgit Heilmann

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg Regionalbüro Stuttgart Breitscheidstraße 65 70176 Stuttgart	Tel.: 0711 / 61 92 61 61 E-Mail: fsj@wohlfahrtswerk.de Internet: www.wohlfahrtswerk.de	Ansprechpartner/-in: Frau Doris Geißler Frau Jeannette Holzwarth Frau Kerstin Tessmer
Bayern		
Der Paritätische Bayern FSJ-Verwaltung Charles-de-Gaulle-Str. 4 81737 München	Tel.: 089 / 30 61 11 36 E-Mail: fsj@paritaet-bayern.de Internet: www.freiwilligendienste-bayern.de	Ansprechpartner/-in: Frau Rita Mühlbauer
Der Paritätische Bayern Regionalstelle Freiwilligendienste Mittel- und Oberfranken Spitalgasse 3 90403 Nürnberg	Tel.: 0911 / 20 565 -435 E-Mail: fsj.nuernberg@paritaet-bayern.de	Ansprechpartner/-in: Herr David Skiba
Der Paritätische in Schwaben / Allgäu – FSJ Schumacherring 15 87437 Kempten	Tel.: 0831 / 96 065 -73 E-Mail: fsj.allgaeu@paritaet-bayern.de	Ansprechpartner/-in: Frau Barbara Uder-Frick
Der Paritätische in Bayern / Oberpfalz – FSJ Landshuter Straße 19 93047 Regensburg	Tel.: 0941 / 59 93 88 -630 E-Mail: fsj.regensburg@paritaet-bayern.de	Ansprechpartner/-in: Frau Andrea Haydn
Der Paritätische in Unterfranken – FSJ Münzstraße 1 97070 Würzburg	Tel.: 0931 / 35 401 -14 E-Mail: fsj.wuerzburg@paritaet-bayern.de	Ansprechpartner/-in: Frau Johanna Vogel
Berlin		
Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesverein Berlin e.V. Glogauer Straße 21 10999 Berlin	Tel.: 030 / 61 20 31 310 E-Mail: fsj.berlin@ijgd.de Internet: www.ijgd.de	Ansprechpartner/-in: Herr Markus Schäfer Frau Juliane Stania

Brandenburg

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) LV Brandenburg e.V. Schulstraße 9 14482 Potsdam	Tel.: 0331 / 58 13 212 E-Mail: fsj.brandenburg@ijgd.de Internet: www.ijgd.de	Ansprechpartner/-in: Frau Petra KÜchler Frau Anke Krause-Bergemann
---	--	--

Bremen

Der Paritätische Bremen Außer der Schleifmühle 55 - 61 28203 Bremen	Tel.: 0421 / 79 19 913 E-Mail: a.teebken@paritaet-bremen.de Internet: www.paritaet-bremen.de	Ansprechpartner/-in: Frau Anke Teebken
--	--	---

Hamburg

Der Paritätische Hamburg Referat Freiwilligendienste Brauhausstieg 15 - 17 22041 Hamburg	Tel.: 040 / 39 92 63 46 E-Mail: fsj-bfd@paritaet-hamburg.de Internet: www.paritaet-hamburg.de	Ansprechpartner/-in: Herr Torsten Dalitz Frau Katja Proksch
---	---	---

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesverein Hamburg / Schleswig-Holstein e.V. ijgd-Regionalbüro Hamburg – FSJ in Hamburg Landwehr 11 22087 Hamburg	Tel.: 040 / 570 1843 -30 Fax: 040 / 570 1843 -79 E-Mail: fsj.hh@ijgd.de Internet: www.freiwilligesjahr-hamburg.ijgd.de	Ansprechpartner/-in: Frau Manuela Müller Frau Kristina Kroll Herr Jonas Wessling Frau Lea Kühne Frau Henrike Voss Herr Tim Krause Herr Marcel Mieta
---	---	--

Hessen

Der Paritätische Hessen Servicestelle Freiwilligendienste Eschersheimer Landstraße 10 60322 Frankfurt am Main	Tel.: 069 / 21 97 68 79 20 E-Mail: fsj@paritaet-hessen.org Internet: www.paritaet-fwd.org	
--	---	--

Der Paritätische Hessen Servicestelle Freiwilligendienste Bahnhofstraße 38 35037 Marburg	Tel.: 06421 / 30 40 70 0 E-Mail: fsj@paritaet-hessen.org Internet: www.paritaet-fwd.org	
---	---	--

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesverein Hessen e.V. Hannah-Arendt-Straße 3 - 7 35037 Marburg	Tel.: 06421 / 30 96 866 E-Mail: fjd.he@ijgd.de Internet: www.ijgd.de	Ansprechpartner/-in: Herr Oliver Dahn Frau Petra Gollasch-Groß Frau Marta Rupprecht-Möbke
---	--	--

Mecklenburg-Vorpommern

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. Hinter dem Chor 13 23966 Wismar	Tel.: 03841 / 22 21 91 E-Mail: ijgd.wismar@ijgd.de Internet: www.ijgd.de	Ansprechpartner/-in: Frau Petra Held
--	--	---

Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gutenbergstr. 1 19061 Schwerin	Tel.: 0385 / 59 22 119 E-Mail: jutta.ploetz@paritaet-mv.de Internet: www.paritaet-mv.de	Ansprechpartner/-in: Frau Jutta Plötz
--	---	--

Niedersachsen

Gemeinnützige Gesellschaft für integrative Sozialdienste mbH Emil-Meyer-Straße 20 30165 Hannover	Tel.: 0511 / 35 881 -30, -73, -74, -75 E-Mail: freiwilligendienste@gis-service.de Internet: www.gis-service.de	Ansprechpartner/-in: Frau Annegret Woop Herr Julian Helbig Herr Carsten Bombien Frau Sabrina Immoor
---	--	---

Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH (GPS) Braunschweig Saabrückener Straße 50 38116 Braunschweig	Tel.: 0531 / 48 07 966 E-Mail: freiwilligendienste@paritaetischer-bs.de Internet: www.paritaetischer-bs.de	Ansprechpartner/-in: Frau Sabine Rath Frau Sandra-Michelle Lichter Herr Michael Leinritz
--	--	---

Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialarbeit mbH (GPS) Wilhelmshaven Banter Weg 12 26389 Wilhelmshaven	Tel.: 04421 / 20 62 19 E-Mail: freiwilligendienste@gps-wilhelmshaven.de Internet: www.gemeinsam-unterstuetzen.de	Ansprechpartner/-in: Frau Claudia Hashmi Herr Bernd Heidenreich Frau Anne Dirks Frau Anke Tapken-Gutjahr
---	--	--

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesverein Niedersachsen e.V. Katharinenstraße 13 31135 Hildesheim	Tel.: 05121 / 20 661 -20, -30, -40 E-Mail: fsj.nds@ijgd.de Internet: www.ijgd.de www.freiwilligesjahr-niedersachsen.ijgd.de	Ansprechpartner/-in: Reiner Stork-Bohmann Frau Sabine Cimbollek Frau Anna John Frau Sandra Gern Frau Meike Griese Frau Anike Ohmes Herr Ronny Rössing
--	--	--

Lebenshilfe Nordhorn gGmbH
 Alfred-Mozer-Straße 41
 48527 Nordhorn
 Tel.: 05921 / 80 61 17
 E-Mail: freiwilligendienste@lebenshilfe-nordhorn.de
 Internet: www.lebenshilfe-nordhorn.de
 Ansprechpartner/-in:
 Frau Heike Stegink

Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH
 Auricher Straße 122
 26721 Emden
 Tel.: 04921 / 94 88 542
 E-Mail: a.ludwig@obw-emden.de
 freiwillig@obw-emden.de
 Internet: www.obw-emden.de
 Ansprechpartner/-in:
 Frau Andrea Ludwig

Nordrhein-Westfalen

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesverein NRW e.V. FSJ/BFD
 Kasernenstraße 48
 53111 Bonn
 Tel.: 0228 / 22 80 022
 Fax: 0228 / 228-00-29
 E-Mail: freiwilligesjahr-nrw@ijgd.de
 Internet: www.freiwilligesjahr-nrw.ijgd.de
 www.ijgd.de
 Ansprechpartner/-in:
 Frau Sandra Purwin
 Herr Stephan Wiesmann
 Frau Stefanie Sudkamp
 Frau Doro Wagner
 Frau Ute Siebler
 Frau Dorothee Bach (international)

Lebenshilfe NRW e.V. Landesverband
 Abtstraße 21
 50354 Hürth
 Tel.: 02233 / 93 24 540
 E-Mail: schlender.julia@lebenshilfe-nrw.de
 Internet: www.mein-lebenshilfe-jahr.de
 Ansprechpartner/-in:
 Frau Julia Schlender

Rheinland-Pfalz / Saarland

Paritätisches Servicecenter für Vermittlung (PSV)
 Försterstraße 39
 66111 Saarbrücken
 Tel.: 0681 / 38 85 292
 E-Mail: info@paritaetischer-service.de
 Internet: www.paritaetischer-service.de
 Ansprechpartner/-in:
 Frau Verena Sommer
 Frau Tamara Gassner

Sachsen

Paritätische Freiwilligendienste Sachsen gGmbH
 Am Brauhaus 8
 01099 Dresden
 Tel.: 0351 / 49 16 659
 E-Mail: fsj@parisax-freiwilligendienste.de
 Internet: www.parisax-freiwilligendienste.de
 Ansprechpartner/-in:
 Frau Friderun Hornschild
 Frau Alexandra Tippner
 Herr Roland Dähne
 Frau Anne Jaschke
 Frau Ulrike Albani

Weitwinkel e.V.
 Georgenstraße 2
 08056 Zwickau
 Tel.: 0375 / 27 14 435
 E-Mail: kontakt@weitwinkel-zwickau.de
 Internet: www.weitwinkel-zwickau.de
 Ansprechpartner/-in:
 Frau Silke Rottgardt

Sachsen-Anhalt

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesvereine Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V.
 Westendorf 26
 38820 Halberstadt
 Tel.: 03941 / 56 52-16, -20, -24

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Regionalbüro Magdeburg
 Schleinufer 14
 39104 Magdeburg
 Tel.: 0391 / 50 96 898 -36, -37
 E-Mail: fsj.hbs@ijgd.de
 Internet: www.ijgd.de

Schleswig-Holstein

Der Paritätische Schleswig-Holstein e.V.
 Zum Brook 4
 24143 Kiel
 Tel.: 0431 / 56 02 42
 E-Mail: freiwilligendienste@paritaet-sh.org
 Internet: www.fsj-schleswig-holstein.de/fjs-bfd
 Ansprechpartner:
 Herr Ulrich Krusekopf
 Herr Boy Büttner

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesvereine Hamburg / Schleswig-Holstein e.V.
 Willy-Brandt-Allee19 / Schuppen D
 23554 Lübeck
 Tel.: 0451 / 20 93 974 -7, -8, -9
 E-Mail: fsj.sh@ijgd.de
 Internet: www.freiwilligesjahr-sh.ijgd.de
 www.ijgd.de
 Ansprechpartner/-in:
 Frau Anja Haugwitz
 Frau Annette Brandt

Thüringen

Paritätische Buntstiftung Thüringen OT Neudietendorf
 Bergstraße 11
 99192 Nesse-Apfelstädt
 Tel.: 036202 / 26 157
 E-Mail: fsj@paritaet-th.de

Regionale Ansprechpartner/-innen im Paritätischen für den BFD

Freie BFD-Stellen werden von den Trägern für den Bundesfreiwilligendienst im Paritätischen vermittelt. Die Kontaktdaten der Träger sind nach Bundesländern aufgelistet.

Baden-Württemberg

EOS-Erlebnis-pädagogik e.V. Bereich Freiwilligendienste Villa Mez Wildbachweg 11 79117 Freiburg	Tel.: 0761 / 60 08 006 E-Mail: kontakt@eos-fsj.de Internet: www.eos-ep.de	Ansprechpartner/-in: Frau Anja Zahnow
Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Neckarstraße 155a 70190 Stuttgart	Tel.: 0711 / 255 89 24 E-Mail: freiwillige@lebenshilfe-bw.de Internet: www.lebenshilfe-bw.de	Ansprechpartner/-in: Frau Anna Voss
KBF gGmbH In Rosenbenz 12 72116 Mössingen	Tel.: 07473 / 377 -250, -203 E-Mail: bfd-bw@kbf.de oder bfd@kbf.de Internet: www.kbf.de	Ansprechpartner/-in: Herr Helmut Gutekunst Frau Charlotte Eberhart
Reha-Südwest gGmbH - Büro Freiwilligendienste Markgrafenstraße 17/19 76131 Karlsruhe	Tel.: 0721 / 93 27 450 Fax: 0721 / 93 27 459 E-Mail: freiwillige@reha-suedwest.de Internet: www.reha-suedwest.de	Ansprechpartner/-in: Frau Rahel Tomczak
Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg Kontaktbüro Freiburg c/o Paritätischer Wohlfahrtsverband Kaiser-Joseph-Straße 268 79098 Freiburg	Tel.: 0180 / 37 90 900 E-Mail: bfd-freiburg@wohlfahrtswerk.de Internet: www.wohlfahrtswerk.de	Ansprechpartner/-in: Frau Margit Werner Frau Birgit Heilmann
Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg Regionalbüro Heilbronn Urbanstraße 7 74072 Heilbronn	Tel.: 07131 / 62 88 76 E-Mail: bfd-heilbronn@wohlfahrtswerk.de Internet: www.wohlfahrtswerk.de	Ansprechpartner/-in: Frau Petra Hellstern Frau Renate Simons

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg Regionalbüro Mannheim Spelzenstraße 10 68167 Mannheim	Tel.: 0621 / 12 34 680 E-Mail: bfd-mannheim@wohlfahrtswerk.de Internet: www.wohlfahrtswerk.de	Ansprechpartner/-in: Frau Heike Poggensee Frau Sabine Oriolo
Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg Regionalbüro Radolfzell Kapellenweg 2b 78135 Radolfzell	Tel.: 07732 / 95 98 10 E-Mail: bfd-radolfzell@wohlfahrtswerk.de Internet: www.wohlfahrtswerk.de	Ansprechpartner/-in: Frau Margit Werner Frau Birgit Heilmann
Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg Regionalbüro Stuttgart Breitscheidstraße 65 70176 Stuttgart	Tel.: 0711 / 61 92 61 61 E-Mail: bfd@wohlfahrtswerk.de Internet: www.wohlfahrtswerk.de	Ansprechpartner/-in: Frau Doris Geißler Frau Kerstin Tessmer
Bayern		
Der Paritätische Bayern e.V. Oberbayern – BFD Charles-de-Gaulle-Str. 4 81737 München	Tel.: 089 / 30 61 11 -256 E-Mail: bfd@paritaet-bayern.de Internet: www.freiwilligendienste-bayern.de	Ansprechpartner/-in: Frau Andrea Boden
Der Paritätische in Schwaben / Allgäu – BFD Schumacherring 15 87437 Kempten	Tel.: 0831 / 96 065 -77 E-Mail: bfd.allgaeu@paritaet-bayern.de	Ansprechpartner/-in: Frau Susanne Schiegg
Der Paritätische in Oberfranken-Mittelfranken – BFD Spitalgasse 3 90403 Nürnberg	Tel.: 0911 / 205 654 E-Mail: bfd.nuernberg@paritaet-bayern.de	Ansprechpartner/-in: Frau Karin Grüsser
Der Paritätische in Niederbayern / Oberpfalz – BFD Landshuter Straße 19 93047 Regensburg	Tel.: 0941 / 59 93 88 -631 E-Mail: bfd.regensburg@paritaet-bayern.de	Ansprechpartner/-in: Frau Lisbeth Wagner
Der Paritätische in Unterfranken – BFD Münzstraße 1 97070 Würzburg	Tel.: 0931 / 35 401 -14 E-Mail: bfd.wuerzburg@paritaet-bayern.de	Ansprechpartner/-in: Frau Esther Bopp

Berlin / Brandenburg

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesverein Berlin e.V. Glogauer Straße 21 10999 Berlin	Tel.: 030 / 61 20 31 360 E-Mail: bfd.berlin-brandenburg@ijgd.de Internet: www.ijgd.de	Ansprechpartner/-in: Frau Klaudia Kopka Frau Ann-Brit Keck
Der Paritätische Berlin e.V. Geschäftsstelle Bezirke Kollwitzstraße 94 / 96 10435 Berlin	Tel.: 030 / 55 67 05 18 E-Mail: schlimper@paritaet-berlin.de Internet: www.bundesfreiwilligendienst-berlin-brandenburg.de/kontakt	

Bremen

Der Paritätische Bremen e.V. Außer der Schleifmühle 55 - 61 28203 Bremen	Tel.: 0421 / 79 19 913 E-Mail: a.teebken@paritaet-bremen.de Internet: www.paritaet-bremen.de	Ansprechpartner/-in: Frau Anke Teebken
Sozialer Friedensdienst Bremen e.V. Dammweg 20 28211 Bremen	Tel.: 0421 / 34 23 99 E-Mail: info@sfd-bremen.de Internet: www.sfd-bremen.de	Ansprechpartner/-in: Herr Andreas Rheinländer

Hamburg

Der Paritätische Hamburg Referat Freiwilligendienste Wandsbeker Chaussee 8 22089 Hamburg	Tel.: 040 / 41 52 01 75 E-Mail: bfd@paritaet-hamburg.de Internet: www.bfd-hamburg.de	
--	--	--

Hessen

Der Paritätische Hessen Servicestelle Freiwilligendienste Eschersheimer Landstraße 10 60322 Frankfurt am Main	Tel.: 069 / 21 97 68 79 10 E-Mail: bfd@paritaet-hessen.org Internet: www.paritaet-fwd.org	
Der Paritätische Hessen Servicestelle Freiwilligendienste Bahnhofstraße 38 35037 Marburg	Tel.: 06421 / 30 40 70 0 E-Mail: bfd@paritaet-hessen.org Internet: www.paritaet-fwd.org	

Mecklenburg-Vorpommern

Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gutenbergstr. 1 19061 Schwerin	Tel.: 0385 / 59 22 10 E-Mail: annette.damrath@paritaet-mv.de Internet: www.paritaet-mv.de	Ansprechpartner/-in: Frau Annette Damrath
--	---	--

Niedersachsen

Der Paritätische Niedersachsen e.V. Zeißstraße 60 30519 Hannover	Tel.: 0511 / 98 78 310 E-Mail: kontakt@paritaetischer-freiwillige.de Internet: www.paritaetischer-freiwillige.de	Ansprechpartner/-in: Herr Heino Wolf Frau Angelika Porsch
---	--	---

Nordrhein-Westfalen

Paritätische Freiwilligendienste NRW gGmbH Loher Straße 7 42283 Wuppertal	Tel.: 0202 / 28 22 -226 E-Mail: birgit.luetgendorf@paritaet-nrw.org Internet: www.paritaet-nrw.org	Ansprechpartner/-in: Herr Wilfried Theißen Birgit Lütgendorf-Huth
Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Landesverein Nordrhein-Westfalen FSJ / BFD Kasernenstraße 48 53111 Bonn	Tel.: 0228 / 22 80 022 Fax: 0228 / 228-00-29 E-Mail: freiwilligesjahr-nrw@ijgd.de Internet: www.freiwilligesjahr-nrw.ijgd.de www.ijgd.de	Ansprechpartner/-in: Frau Sandra Purwin Herr Stephan Wiesmann Frau Stefanie Sudkamp Frau Doro Wagner Frau Ute Siebler Frau Dorothee Bach (international)
Lebenshilfe NRW e.V. Abtstraße 21 50354 Hürth	Tel.: 02233 / 93 24 540 E-Mail: schlender.julia@lebenshilfe-nrw.de Internet: www.lebenshilfe-nrw.de	Ansprechpartner/-in: Frau Julia Schlender

Rheinland-Pfalz/Saarland

Paritätisches Servicecenter für Vermittlung (PSV) Försterstraße 39 66111 Saarbrücken	Tel.: 0681 / 38 85 292 E-Mail: info@paritaetischer-service.de Internet: www.paritaetischer-service.de	Ansprechpartner/-in: Frau Verena Sommer Frau Simone Grünbeck-Petry
---	---	--

Sachsen

Paritätische Freiwilligendienste Sachsen gGmbH Am Brauhaus 8 01099 Dresden	Tel.: 0351 / 49 16 650	Ansprechpartner/-in:
	E-Mail: bfd@parisax-freiwilligendienste.de	Frau Frauke Haffer
	Internet: www.parisax-freiwilligendienste.de	Frau Sabine Mallschütze

Weitwinkel e.V. Georgenstraße 2 08056 Zwickau	Tel.: 0375 / 27 14 435	
	E-Mail: kontakt@weitwinkel-zwickau.de	
	Internet: www.weitwinkel-zwickau.de	

Sachsen-Anhalt

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste (ijgd) Paritätischer Freiwilligendienste Schleifufer 14 39104 Magdeburg	Tel.: 0391 / 50 96 89 819	Ansprechpartner/-in:
	E-Mail: bfd.lsa@ijgd.de	Frau Nicole Hoppe
	Internet: www.ijgd.de	Herr Martin Oppermann

Schleswig-Holstein

Der Paritätische Schleswig-Holstein e.V. Zum Brook 4 24143 Kiel	Tel.: 0431 / 56 02 42	Ansprechpartner/-in:
	E-Mail: freiwilligendienste@paritaet-sh.org	Herr Boy Büttner
	Internet: www.fsj-schleswig-holstein.de/fsj-bfd	Frau Ilka Johannsen Frau Stephanie Karp Frau Anne Rudeck Herr Christian Plambeck

Thüringen

Paritätische BuntStiftung Thüringen OT Neudietendorf Bergstraße 11 99192 Nesse-Apfelstädt	Tel.: 036202 / 26 208	
	E-Mail: bfd@paritaet-th.de	
	Internet: www.buntstiftung.de	

Bundesweit

Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V. Neisser Straße 10 76139 Karlsruhe	Tel.: 0721 / 35 48 06 130	Ansprechpartner/-in:
	E-Mail: fsj-bfd@freunde-waldorf.de	Herr Uwe Decker
	Internet: www.freunde-waldorf.de	Frau Karin Schilling Herr Bernhard Mohr

Deutsches Jugendherbergswerk (DJH) Hauptverband e.V. Service-Center Freiwilligendienste in Jugendherbergen Leonardo-da-Vinci-Weg 1 32760 Detmold	Tel.: 05231 / 99 36 57	Ansprechpartner/-in:
	E-Mail: silke.rathsack@jugendherberge.de	Frau Silke Rathsack
	Internet: www.jugendherberge.de	

Anhang 5.6

Abkürzungsverzeichnis

BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
BAK FSJ	Bundesarbeitskreis FSJ
BFD	Bundesfreiwilligendienst
BFDG	Bundesfreiwilligendienstgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
EFD	Europäischer Freiwilligendienst
FDAG	Freiwilligendienst aller Generationen
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
IJFD	Internationaler Jugendfreiwilligendienst
JFDG	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz)

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0) 30 - 24636-0
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion:

Heike Knothe
Juliane Meinhold
Kristin Napieralla
Amelie Schindzielorz

Kontakt:

Telefon 030 - 24636-323 | E-Mail: freiwilligendienste@paritaet.org

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© (von links oben nach rechts unten) ijgd NRW – Jugendbauhütte Soest; philidor – Fotolia.com; Deutsches Jugendherbergswerk; Alexey Klementiev – Fotolia.com; Der Paritätische Rheinland-Pfalz/Saarland; ijgd NRW – Jugendbauhütte Soest; Laurence Gough – Fotolia.com; Tyler Olson – Fotolia.com; Alta.C – Fotolia.com

Bilder innen:

© privat (S. 25, 27, 28, 29, 33, 35, 37), Blaumeier (S. 30), Menke (S. 31), Landsberg (S. 38)

2. Auflage, März 2015



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org